



## Fusionsverhandlungen zur Realisierung einer Kirchengemeinde Bern

### Überprüfung Eckwerte

Die nachfolgende Tabelle enthält sämtliche Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zur Eckwertüberprüfung, exkl. die Zustimmungen.

Die Stellungnahmen sind nach Thema und Eckwert-Nummer sortiert.

Jede Rückmeldung ist einer Klassierung zugeteilt (Vorbehalt/Antrag, Ablehnung, Allgemeines, neuer Eckwert). Bei den Rückmeldungen V0 bis V8 handelt es sich nicht um Stellungnahmen zu einzelnen Eckwerten, sondern um Vorschläge für neue Regelungsinhalte und beziehen sich auf den jeweiligen Themenblock.



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
<b>1. Eckwerte "Grundsätze"</b>			
1	Kirchgemeinde Frieden	Ergänzung ... wahr, insofern sie nicht Sache untergeordneter Gremien (z.B. Kirchenkreise) sind	Vorbehalt / Antrag
1	KG Petrus	Änderung des letzten Satzes: Sie nimmt alle Aufgaben wahr, welche die Kirchenkreise in die Kirchgemeinde delegieren wollen.	Vorbehalt / Antrag
2	Kirchengemeinde Nydegg	Das ist eine unnötige, rein plakative Bestimmung. Die Piarisse kann ohne weiteres als ein Kreis wie die fünf anderen definiert werden; es geht ihr dadurch nichts Essentielles verloren und die Praxis der Zweisprachigkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt. Kreis ist kein juristischer Begriff, welcher voraussetzt, dass alle als Kreis bezeichneten Entitäten zusammen einen geschlossenen Territorialkreis bilden. Deshalb bleibt es irrelevant, dass die 5 Kreise im Territorium topographisch ein geschlossenes Gebiet bilden, die Piarisse demgegenüber einen weiter ausgreifenden geographischen Horizont umfasst. Ausserdem sind KG mindestens so sehr Personalkörperschaften wie Territorialkörperschaften; der Fall Piarisse illustriert dies besonders gut durch die konstitutive Grundlage aufgrund persönlicher Deklarationen ihrer Mitglieder. Es vereinfacht die nachfolgenden rechtlichen Festlegungen und mögliche künftigen Rechtsakte, wenn alle sechs Kreise als einander gleichgestellte Kreise definiert sind.	Ablehnung
2	KG Johannes	Bemerkung: Diese Regelung widerspricht dem durch den Minderheitenschutz ergänzten Territorialitätsprinzip im Sprachenrecht des Kantons Bern (Art. 6 Abs.3 und 4 Kantonsverfassung). Das kantonale Recht gibt den französischsprachigen Kirchenmitgliedern explizit das Recht zu entscheiden, ob sie Mitglied der örtlichen Kirchgemeinde werden oder ob sie sich einer französischsprachigen Kirchgemeinde anschliessen wollen (Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet). Die Mitgliedschaft in der zweisprachigen Kirchgemeinde stellt für die Minderheit eine Einschränkung gegenüber obigen Grundsätzen dar. Die neue Kirchgemeinde Bern wird die einzige zweisprachige Kirchgemeinde sein, denn in Biel sind die Kirchgemeinden sprachlich getrennt. Da sich die französischsprachige Kirchgemeinde offenbar einverstanden erklärt, mag dies angehen. Das Problem liegt nun aber in der Auslegung des Begriffs «angemessen». Eine durchgehende Gleichstellung der Sprachen ist mit erheblichen Kosten- und Administrativfolgen verbunden, namentlich wenn alle Dokumente übersetzt werden sollen oder wenn Parlamentssitzungen simultan übersetzt werden. Vor allem aber wird sich die Frage der richtigen Aufgabenzuordnung stellen. Der Personal-Kirchenkreis «französischsprachige Kirchgemeinde» wird andere Bedürfnisse haben als die quartierbezogenen territorial strukturierten deutschsprachigen Kirchenkreise. Es ist zu vermeiden, dass sich die Zuteilung der Aufgaben zwischen Kirchenkreis und Kirchgemeinde zu sehr an den legitimen Autonomiebedürfnissen der französischsprachigen Minderheit orientiert. Deshalb ist für den französischsprachigen Kirchenkreis von vorneherein ein «Autonomiestatut» vorzusehen, vgl. unten Ziff. 12.	Vorbehalt / Antrag
2	Pfarrverein Stadt Bern	Was „angemessene“ Berücksichtigung der französischen Sprache in den Organen etc. bedeutet muss definiert werden. Es muss überlegt werden, welche Bedeutung Migrationskirchen künftig haben sollen (nicht nur die französischsprachigen).	Vorbehalt / Antrag
3	Kirchengemeinde Nydegg	Im Anschluss an 2): ...für die deutschsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der heutigen zwölf Kirchgemeinden der GKG, für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der heutigen Piarisse... Sinngemässe Anpassungen der Begrifflichkeit bei allen nachfolgenden Stellen der Eckwerte.	Vorbehalt / Antrag
3	KG Petrus	Änderung erster Satz: ... für die deutschsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der sich zusammenschliessenden deutschsprachigen Kirchgemeinden.	Vorbehalt / Antrag
3	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Wurde die Abspaltung des (polit.) Gemeindegebiets Bremgarten (und Fusion des (polit.) Gemeindegebiets Bremgarten mit Wohlen oder Zollikofen) geprüft und wenn ja, mit welchem Resultat? Wenn nein, warum nicht?	Vorbehalt / Antrag



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
4	Kirchengemeinde Nydegg	Begriff Grosser Kirchenrat ersetzen durch eine bessere Bezeichnung (siehe unten sub 14)	Vorbehalt / Antrag
4	KG Bümpliz	Inhaltlich sind wir einverstanden, nur: Wir machen beliebt, generell von Kirchgemeinderat und Kirchgemeindepapament zu sprechen, das ist auch für Nicht-Insider verständlich (Presse, Stadt, andere Institutionen).	Vorbehalt / Antrag
4	KG Petrus	Ergänzung: Die Kirchenkreise erhalten weitgehende finanzielle Eigenständigkeit mittels eines jährlichen Globalkredits und werden grundsätzlich gut ausgestattet (Personal und Infrastruktur).	Vorbehalt / Antrag
4	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Die Kirchenkreise erhalten weitgehende finanzielle Eigenständigkeit mittels einem Globalkredit und werden grundsätzlich gut ausgestattet.	Vorbehalt / Antrag
4	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Im Grundsatz ja; Die Projektleitung hat Vorschläge zu erarbeiten, wie die Aufgaben und Kompetenzen in „einem gerüttelt' Mass“ den Kirchenkreisen übertragen werden kann. Ein zentralistisches Regime ist zu vermeiden, genauso, wie dass die Kirchenkreise zu einem Schattengremium ohne jegliche Kompetenzen verkommen. Es ist damit ein Ausgleich zum Machtverlust der heutigen Kirchgemeinden zu schaffen.	Vorbehalt / Antrag
4	Berufsgruppe Kirchenmusik	Nomenklatur anpassen: beispielsweise KKR=KGR, GKR=KR	Vorbehalt / Antrag
5	Kirchengemeinde Frieden	2. Satz ist zu schwammig: Ist die doppelte Einschränkung („nach Massgabe“ – – „teilweise“) nötig?	Vorbehalt / Antrag
5	KG Petrus	Änderung letzter Satz: Die Stimmberechtigten sind letztendlich die entscheidende und massgebende Instanz.	Vorbehalt / Antrag
5	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Inhaltlich wahrscheinlich richtig, der letzte Satz ist jedoch nicht verständlich.	Vorbehalt / Antrag
V1	Kirchengemeinde Heiliggeist	Es hat bereits zuviele Eckwerte. Nicht alles und jedes ist ein Eckwert. Keep it small!	Vorbehalt / Antrag
V1	KG Bümpliz	Die Kreisreglemente müssen unbedingt Teil des Fusionsvertrages sein.	Neuer Eckwert
V1	KG Petrus	Förderung der ökumenischen Beziehungen auf Ebene der Kirchgemeinde Bern wie auch in den Kirchenkreisen.	Neuer Eckwert
V1	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Die Kreisreglemente müssen Teil des Fusionsvertrages sein.	Neuer Eckwert
V1	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Die ökumenische Zusammenarbeit muss definiert werden.	Neuer Eckwert
V1	KG Markus	Es fehlt der Vernetzungs-Gedanke: Die Kirchgemeinde Bern ist vernetzt. Sie berücksichtigt in ihrer Organisation andere Organisationen und Instanzen angemessen.	Neuer Eckwert
V1	KG Johannes	Es wäre sinnvoll, zum oben beschriebenen Sonderfall der französischsprachigen Minderheit bereits an dieser Stelle einige Eckwerte zu formulieren.	Neuer Eckwert
V1	KG Münster	Siehe Grundsatz betr. Offenen Fragen Zentrumskirche Münster, Organisation und Einbettung	Allgemeines



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
<b>2. Kirchenkreise und französischsprachige Gemeindeangehörige</b>			
6	Kirchengemeinde Nydegg	Das Gemeindegebiet der Kirchengemeinde Bern ist in sechs Kirchenkreise eingeteilt. Dabei lehnen sich die 5 deutschsprachigen Kreise in ihrem Gebiet der Einteilung des Stadtgebietes in die Stadtteile II, III, IV, V und VI an, wie sie die Einwohnergemeinde Bern vornimmt; das Gebiet des Stadtteils I (Innenstadt) wird den Kirchenkreisen III und IV je zu Teilen zugeschlagen. Die Bestimmung des „gleich gross“ ist unbefriedigend, weil es erstens schon heute ungleiche Grössen sind und zweitens künftigen demographischen Dynamiken in die Quere kommen kann. Die Kongruenz mit den Stadtteilen der Einwohnergemeinde ist demgegenüber funktionell wichtiger (Stichworte: Schulkreise, Öffentlichkeitsräume, Ansprechpartner im Quartier). Es entstehen keine Nachteile aus ungleichen Grössenverhältnissen.	Ablehnung
6	GKR Kinder- und Jugendkommission	Das Kriterium der gleichen Grösse scheint uns nicht der entscheidende Punkt zu sein. Vielmehr ist die Einteilung der 5 deutschsprachigen Kirchenkreise gemäss den von der Stadt Bern verwendeten Stadtteilen II bis VI mit einer angemessenen Aufteilung des Stadtteil I in die Kreise III und IV sinnvoll. Damit entsprechen die Kirchenkreise weitgehend den Schulkreisen, was im Hinblick auf die Organisation des kirchlichen Unterrichts und der dezentralen Angebote für Kinder und Jugendliche Sinn macht. Diese Aufteilung erleichtert zudem die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen (z.B. dok, toj, vbg,) in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, welche sich ebenfalls an den Stadtteilen orientieren.	Vorbehalt / Antrag
6		Klarer formulieren (bezieht es sich auf Fläche oder Mitglieder?). Im Fall von gleich grosser Mitgliederzahl: wie geht man mit Schwankungen um?.	Vorbehalt / Antrag
6	KG Petrus	Änderung: Das deutschsprachige Gemeindegebiet der Kirchengemeinde Bern ist in sinnvolle Kirchenkreise eingeteilt. Genauso relevant wie die sogenannte „Grösse“ ist die „Stärke“ bzw. der „innere Zustand“ der bisherigen Kirchengemeinden bzw. künftigen Kirchenkreise. Bei der Bildung der Kirchenkreise müssen die Geschichte und die Perspektiven der jetzigen Kirchengemeinden berücksichtigt werden.	Vorbehalt / Antrag
6	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Klarer formulieren - bezieht es sich auf Fläche oder Mitglieder? Bei Mitglieder: wie geht man mit Schwankungen um? Aufteilung in sinnvolle Kreise. Ist die Aufteilung der Innenstadt in zwei Kreise sinnvoll?	Vorbehalt / Antrag
6	KG Bethlehem	Das Anliegen dünkt uns mit Blick auf eine Gleichberechtigung der Kreise sinnvoll und berechtigt. Es braucht u.E. aber eine Näherbestimmung, was „gross“ meint. Meint dies beispielsweise Gebiete mit möglichst gleich grossen Mitgliederzahlen von Reformierten? Das wäre u.E. zu klein(geistig) gedacht, weil es dann nicht der Aufgabe von Kirche für die Stadt entspricht. Wir sprechen uns für gleichberechtigte Territorien in der Stadt aus, durch welche die Gesamtkirchgemeinde als eine reformierte Kirche für die Gesamtbevölkerung der Stadt Bern auftreten kann.	Vorbehalt / Antrag
6	KG Markus	Nicht die Grösse, sondern eine Sinnvolle Aufteilung, im Hinblick auf Quartiere, Verkehrswege, Soziale Strukturen, Schulkreise, ... Zusammengehörende Einheiten sollen zusammen bleiben. Dies bedeutet, dass es kleinere und grössere Kirchenkreise geben darf.	Ablehnung
6	KG Johannes	Die Grösse ist weniger entscheidend als die geographisch und verkehrsmässig sinnvolle Abgrenzung der Kirchenkreise. Vor allem aber ist auf die bereits bestehende Kooperation der Kirchengemeinden untereinander und im Quartier mit anderen Organisationen (z.B. mit einer römisch – katholischen Pfarrei) Rücksicht zu nehmen, bei uns z.B. auf die ökumenische Zusammenarbeit Bern-Nord. Soweit möglich auch auf die Schulstandorte achten (kuw-Klassen).	Ablehnung
6	KG Münster	Die Sozialräume, STEK und Verkehrswege sollen aber höher gewichtet werden als die Zahl Mitglieder im Kreis. Zusammenbringen was zusammengehört. Die künftige Zentrumskirche Münster bedarf einer Sonderregelung.	Vorbehalt / Antrag
6	Berufsgruppe Verwaltung	Was ist mit gleich gross gemeint? Fläche oder Mitglieder? Braucht es eine zusätzliche neue Struktur zu den Bestehenden? Sinnvoll scheint eine Struktur analog Stadtteile oder Schulkreise.	Vorbehalt / Antrag
6	Berufsgruppe Kirchenmusik	Kriterien wie Stadt- oder Schulkreise sind wichtiger als Grösse	Vorbehalt / Antrag



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
6	Pfarrverein Stadt Bern	Bei der Bildung der Kirchenkreise kann nicht nur die Grösse als Kriterium gelten, sondern auch die sozialräumliche Gliederung.	Vorbehalt / Antrag
6	KG Paulus	Was bedeutet gross? - Geographische Fläche? - Zahl der Kirchenglieder? - Sozialräume?	Vorbehalt / Antrag
7	Kirchengemeinde Nydegg	zu a) ergänzen: ...das schliesst Zuständigkeiten für übergreifende, stadtweite kirchliche Aktivitäten mit ein. zu c) „sinnvoll“ ist zu unbestimmt und damit unklar → streichen; Vorschlag: Die Angebote der Kirchenkreise werden durch Angebote der Kirchengemeinde mit stadtweiter und regionaler Ausstrahlung ergänzt.	Vorbehalt / Antrag
7	GKR Kinder- und Jugendkommission	Die Angebote der Kirchengemeinde, wie sie in Punkt c gemacht werden, sollen breiter gefasst sein. Der Begriff „sinnvoll“ impliziert, dass nur das, was lokal nicht möglich ist, durch die Kirchengemeinde angeboten werden soll. Wir gehen davon aus, dass es gerade für den Kinder- und Jugendbereich wichtig ist, auch Angebote mit stadtweiter oder gar regionaler Ausstrahlung zu haben, welche in erster Linie durch die Kirchengemeinde getragen werden sollten und welche mehr als eine „Ergänzung“ zu den Angeboten der Kirchenkreise wäre. Für die Koordination solcher Angebote wäre eine Fachstelle für Angebote im Kinder- und Jugendbereich hilfreich. Insofern wäre der Punkt c anders zu formulieren. z.B: 7.c. Angebote der Kirchenkreise können durch Angebote der Kirchengemeinde ergänzt werden, welche städtische oder regionale Ausstrahlung haben. Diese Angebote werden durch die Kirchenkreise mitbestimmt und mitgetragen.	Vorbehalt / Antrag
7	Pfarrverein Stadt Bern	Was „Subsidiarität“ bedeutet, muss präzisiert werden	Vorbehalt / Antrag
7	Kirchengemeinde Frieden	7c Auf jeden Fall muss eine Konkurrenz Kirchengemeinde/Kirchenkreis vermieden werden.	Vorbehalt / Antrag
7	KG Petrus	a. Die Kirchengemeinde als Ganzes nimmt die Aufgaben wahr, welche von den Kirchenkreisen an sie delegiert werden. Alle Aufgaben, die aus rechtlichen Gründen nicht den Kirchenkreisen überlassen werden dürfen, sind genau zu definieren. b. Den Kirchenkreisen obliegt die freie Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kreis. c. Siehe oben. d. Die Kirchenkreise bestimmen selbst Art und Umfang der Residenzpflicht der Pfarrpersonen.	Ablehnung
7	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	a) Die Kirchengemeinde als Ganzes nimmt die Aufgaben wahr, welche von den Kirchenkreisen an sie delegiert werden. Alle Aufgaben, die aus rechtlichen Gründen nicht den Kirchenkreisen überlassen werden dürfen sind genau zu definieren. b) Den Kirchenkreisen obliegt - in Kooperation mit der Gesamtstrategie durch den Kirchgemeinderat - die freie Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kreis. a) Angebote der Kirchenkreise können durch weitere Angebote der Kirchengemeinde ergänzt werden, wo dies sinnvoll ist.	Ablehnung
7	KG Markus	Fachstellen und Kommissionen der Kirchengemeinde können Funktionen im Sinne von Entlastung und Koordination wahrnehmen (Fachstelle Kommunikation, Diakonie, Kinder-Jugend, KUW, OEME-Kommission, ...). Zuständigkeiten, Mitgliedschaften und Vertretungen müssen geklärt werden.	Ablehnung



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
7	KG Johannes	<p>Das Subsidiaritätsprinzip ist im Verhältnis Kirchenkreis – Kirchgemeinde zu eng und lehnt sich zu sehr an die heutige Aufgabenteilung zwischen den Kirchgemeinden und der Gesamtkirchge-meinde an. Die Kirchenkreise sollen dort zuständig sein, wo das Quartier eine sinnvolle Einheit für das kirchliche Leben darstellt. Im urbanen Raum ist es jedoch sinnvoll, ein vielfältiges Angebot auf der gesamtstädtischen Stufe der Kirchgemeinde zu planen und zu koordinieren und die Angebote nicht dem Zufall zu überlassen. Es kann auch sinnvoll sein, dass Angebote gesamtstädtische geführt werden, dass jedoch in den Quartieren Stützpunkte eingerichtet werden (z.B. gewisse diakonische Angebote).</p> <p>Selbstverständlich ist es erwünscht und auch nötig, dass die Impulse von unten kommen, d.h. dass die Kirchenkreise nebst den klar quartierbezogenen Angeboten auch Angebote formulieren, welche gesamtstädtisch getragen werden sollten. Als gutes Beispiel verweisen wir auf das Theater in der KG Johannes, das sogar über die Stadt Bern hinaus strahlt und längst kein Quartier-Angebot mehr ist. Es ist sinnvoll, solche Angebote zwar im jeweiligen Kirchenkreis zu planen, zu organisieren und durchzuführen, jedoch als Angebot für die ganze Kirchgemeinde und nicht als Angebot des Kirchenkreises. Für solche gesamtstädtische Angebote schlagen wir die Verankerung des Delegationsprinzips (statt des Subsidiaritätsprinzips) vor. Auch im Bereich Sozial-Diakonie sollte es möglich sein, gesamtstädtische Angebote nicht nur als «Ausnahme» oder «Ergänzung» zu definieren, weil angesichts der heutigen Mobilität der Bewohnerinnen die Quartierbindung rapide abgenommen hat. Auch bei den sozialdiakonischen Aufgaben gibt es kreis- und quartierbezogene Bedürfnisse, die der Kirchenkreis definieren soll, zum Beispiel im Bereich Altersarbeit. Im Übrigen ist hingegen eine gesamtstädtische Sicht sinnvoller.</p> <p>Ganz grundsätzlich muss hier betont werden: die inhaltliche und die ökonomische Verantwortung müssen künftig korrelieren. Die heutige Situation, wonach die Gesamtkirchgemeinde über sämtliche finanziellen Ressourcen verfügt, jedoch die Kirchgemeinden die Verantwortung für die Inhalte tragen, darf nicht weitergeführt werden. Die gesamtstädtischen Gremien müssen auch die Verantwortung für die Inhalte übernehmen und nicht nur eine betriebswirtschaftliche Verantwortung tragen. Diesbezüglich wird sich generell die Frage nach der optimalen Organisation stellen: hat die neue Exekutive und hat die neue Verwaltung genügend Kraft und Know How, um alle inhaltlichen Fachgebiete abzudecken, angefangen von Fragen rund um den Gottesdienst/Liturgie, über die Diakonie, die KUW, die Kinder- und Jugendarbeit bis hin zur OeME und Mission etc. Wenn diese Zusammenführung der Verantwortlichkeiten nicht gewollt ist, verfehlt die Fusion das Ziel.</p>	Ablehnung
7	KG Johannes	<p>Wir schlagen deshalb vor, diesen Eckwert neu wie folgt zu formulieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Aufgabenteilung zwischen Kirchgemeinde und Kirchenkreisen erfolgt sachgerecht und nimmt auf die Mobilität der Bevölkerung im urbanen Raum Rücksicht.</li> <li>2. Die Kirchenkreise gestalten das kirchliche Leben, soweit sich ihre Angebote primär an die Menschen im Kreis oder Quartier richten.</li> <li>3. Die Kirchenkreise sind berechtigt, der Kirchgemeinde Bern geeignete Schwerpunktaufgaben zu beantragen, welche sie für das ganze Gebiet der Kirchgemeinde übernehmen können. Die Kirchgemeinde koordiniert und finanziert diese Angebote, sie kann die Planung, Vorbereitung, Organisation und Durchführung an den antragstellenden Kirchenkreis delegieren (Delegationsprinzip) oder in eigener Verantwortung realisieren.</li> <li>4. Übergangsbestimmung: Angebote der bisherigen Kirchgemeinden, die bereits bei der Gründung der Kirchgemeinde Bern vorhanden waren, sind nach Massgabe der Ressourcen an die neuen Kirchenkreise zu delegieren, sofern sie dies wünschen.</li> </ol>	Ablehnung
7	KG Paulus	<p>Buchstabe c ist zu präzisieren. Die Kirchenkreise müssen prioritär entscheiden, welche Aufgaben vor Ort sinnvoll sind. Angebote der Kirchgemeinde dürfen die Angebote der Kirchenkreise nicht konkurrenzieren. (Beispiel: Die Kirchenkreise bieten Erwachsenenbildung an. Ist das da – allenfalls unter welchen Parametern – sinnvoll, wenn die Kirchgemeinde auch Erwachsenenbildung anbietet? Wer entscheidet, welches Angebot Vorrang hat, resp. wie es ausgerichtet ist?).</p>	Vorbehalt / Antrag
8	Kirchgemeinde Frieden	<p>Problem: Die Instrumente sollten explizit aufgezählt werden</p>	Vorbehalt / Antrag
8	KG Matthäus Bern und Bremgarten	<p>Welches sind die „rechtlich geregelten, wirksamen Instrumente“?</p>	Vorbehalt / Antrag



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
9	Kirchgemeinde Frieden	Etwas undeutlich: Die Kreisversammlung sollte nicht nur informiert werden und als Diskussionsgremium gelten, sondern auch Anträge stellen und Beschlüsse fassen können.	Vorbehalt / Antrag
9	Kirchengemeinde Nydegg	(im Anschluss an 19, Variante 2): ...wählt ihre Vertreter in das Parlament.	Vorbehalt / Antrag
9	KG Bümpliz	Ergänzen: die Versammlung wählt die Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments (siehe auch Eckwert 19 und unser Kommentar zu Eckwert 4).	Vorbehalt / Antrag
9	KG Petrus	Ergänzen: «...wählt die Kirchenkreiskommission und die Pfarrpersonen...»	Vorbehalt / Antrag
9	Berufsgruppe Kirchenmusik	Stimmrecht nach territorialen Kriterien eingeschränkt, falls dies rechtlich möglich ist	Vorbehalt / Antrag
10	KG Bümpliz	a) Wie ist das aktive Wahlrecht an der Kirchenkreisversammlung geregelt? Kann man an jede Kreisversammlung in der ganzen Stadt abstimmen gehen? Vorschlag: An der Kreisversammlung haben nur die Stimmberechtigten, die im Kreis wohnhaft sind oder sich in diesem Kreis haben registrieren lassen, das aktive Wahlrecht. Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeangehörige. Ergänzung: „ Angestellte der Kirchgemeinde Bern und Pfarrpersonen, die in der Kirchgemeinde Bern tätig sind, sind nicht wählbar“.	Vorbehalt / Antrag
10	KG Markus	Eine Obergrenze von Kommissionsmitgliedern, die nicht im Kirchenkreis wohnen, muss definiert werden (z.B. sie dürfen nicht in der Mehrheit sein)	Vorbehalt / Antrag
10	Berufsgruppe Kirchenmusik	11 Mitglieder sind zu viele, 5-7 sollten reichen. Falls Stimmrechtbeschränkung oben (9) nicht möglich ist: maximal 1/3 kreisfremde Mitglieder in der Kreiskommission. Mitgliedschaft in mehreren Kreiskommissionen ist ausgeschlossen.	Vorbehalt / Antrag
10	KG Paulus	Die Wahl ausserhalb des Kirchenkreises wohnhafter KK-Mitglieder sollte die Ausnahme bilden, z.B.: - Besonderer Bezug zum Kirchenkreis - Spezielles Engagement bei einem Thema, welches im KK einen Schwerpunkt bildet, aber von übergeordneter Bedeutung ist (z.B. Asyltreff) - Wohnort im Grenzbereich des Kirchenkreises	Ablehnung
11	Kirchengemeinde Nydegg	ergänzen: macht Wahlvorschläge für die Wahl von Pfarrpersonen und Mitarbeitenden auf Stellen, die dem Kreis zugeordnet sind. Die Kompetenzzuweisungen an die Kirchenkreiskommissionen sind näher zu prüfen resp. die Zuständigkeitsregelungen zwischen Kirchenkreisversammlung und Kirchenkreiskommission näher zu bestimmen.	Vorbehalt / Antrag
11	Kirchgemeinde Frieden	Hier müssen unbedingt konkrete Beispiele genannt werden. – Die Bedeutung des von unten nach oben darf nicht übersehen werden.	Vorbehalt / Antrag
11	KG Bümpliz	Inhaltlich sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Kompetenzen der Kirchenkreiskommission müssen konkret geregelt werden (vgl. 7).	Vorbehalt / Antrag
11	KG Petrus	Ergänzen: Die genaue Aufgabenteilung muss im Organisationsreglement bestimmt werden.	Vorbehalt / Antrag
11	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Inhaltlich sind wir einverstanden. Die Kompetenzen der Kirchenkreiskommission muss konkret geregelt werden (vgl. 7).	Vorbehalt / Antrag
11	KG Johannes	Bemerkung: Gerade diese Bestimmung erfordert eine klare und sachgerechte Zuordnung der Aufgaben, ansonsten sind Kompetenzkonflikte zwischen Kreiskommission und Kleinem Kirchenrat unvermeidlich.	Vorbehalt / Antrag
12	Kirchengemeinde Nydegg	Im Anschluss an 2) streichen.	Ablehnung



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
12	KG Johannes	Vgl. unsere Bemerkung zu Eckwert Nr. 2: Wir schlagen vor, dass für die französischsprachige Minderheit ein Sonderstatut geschaffen wird und dass sie eine grössere Autonomie erhält als die Kirchenkreise, gerade weil die gesamtstädtischen Angebote wohl grösstenteils oder ausschliesslich deutschsprachig sind. Eine gute Formulierung müsste noch gesucht werden.	Ablehnung
V2	Kirchengemeinde Frieden HIRZEL	Es gibt keinen Eckwert, der das Zustandekommen der Kirchenkreise beschreibt. Geschieht dies durch Fusionen bestehender Kirchgemeinden? Sinnvoller schiene mir, diese aufgrund anderer Kriterien (Quartierstrukturen, städtebauliche Entwicklungsgebiete etc.) durchzuführen. Dies könnte auch in dem Moment hilfreich sein, wenn es dann um Infrastrukturfragen (Kirchennutzung, KGHs) und um die Frage der Sozialdiakonie geht.	Neuer Eckwert
V2	Kirchengemeinde Nydegg	Katalog der Zuständigkeiten der Kirchenkreise; dazu gehören u.a.: Die Kreise verfügen über ein Budget, das aus Mitteln der KG sowie aus eigenen Mitteln gespeisen wird.	Neuer Eckwert
V2	KG Markus	Fachstellen und Kommissionen (siehe 7) müssten berücksichtigt werden. (Aufgenommen unter Änderungen Eckwert 7)	Vorbehalt / Antrag
V2	KG Johannes	Wir vermissen Aussagen zur Mitsprache des Kirchenkreises bei der Nutzung der kirchlichen Liegenschaften, namentlich wenn es um die Überführung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen geht oder wenn kirchliche Gebäude zweckentfremdet werden. Die Schliessung und Umnutzung von Kirchen und Kirchengemeindehäusern kann für ein Quartier über die kirchliche Nutzung hinaus einschneidende Wirkungen haben, weil sie oft auch nicht-kirchlichen Anlässen und somit dem Quartierzusammenhalt dienen.	Neuer Eckwert
V2	KG Münster	Sonderregelung für die Mitwirkung der künftigen Personalgemeinde des Münsters	Neuer Eckwert
V2	Pfarrverein Stadt Bern	Es fehlen Grundsätze zur Zuteilung der Ressourcen auf die Kirchenkreise	Neuer Eckwert





Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
<b>3. Stimmberechtigte</b>			
13	KG Paulus	In Anbetracht des beträchtlichen Aufwandes für eine Urnenabstimmung wäre das Instrument einer «Landsgemeinde» zu prüfen. Ein solcher Anlass könnte auch Eventcharakter erhalten (Kirchenfest). Andererseits stellt sich die Frage, wie repräsentativ die Entscheide aus einer solchen Form der Entscheidungsbildung wäre. Die Meinungen zu diesem Thema sind in der KG Paulus zurzeit kontrovers.	Vorbehalt / Antrag
14	Kirchengemeinde Nydegg	Hier (und in allen anderen Eckwertaussagen) die obsoleten Begriffe ersetzen: Kleiner Kirchenrat durch Kirchgemeinderat Grosser Kirchenrat durch Kirchenparlament (oder, wenn's beliebt, durch Synode) Aufhebung = Auflösung?? - Wahl des Kirchenparlamentes, jedoch nicht die Wahl des KGR, sofern dies gemeinderechtlich zulässig ist. Die Wahl des exekutiven KGR soll im Parlament erfolgen (wie Bundesrat). (PS: Die Wahlkompetenz gehört eigentlich nicht hierher unter den Titel obligatorisches Referendum; siehe unten Eckwert 22) - Änderungen einzelner Bestimmungen des OR: nur dem fakultativen Referendum unterstellen; es könnte das sonst zu einer erheblichen, nachteiligen Reformbremse werden; es soll nur eine Totalrevision der obligatorischen Abstimmung an der Urne unterstellt sein. Es ist allerdings zu prüfen, ob eine solche Differenzierung rechtlich überhaupt zulässig ist.	Ablehnung
14	KG Bümpliz	a) Die Wahl des Grossen Kirchenrates (Kirchgemeindeparkaments) erfolgt in den Kreisversammlungen. (Eckwert 19) b) Das Kirchgemeindeparkament kann Beschlüsse freiwillig dem obligatorischen Referendum unterstellen.	Vorbehalt / Antrag
14	KG Petrus	Ergänzen: Auch die Veränderung der Kirchenkreise untersteht dem obligatorischen Referendum.	Vorbehalt / Antrag
14	Pfarrverein Stadt Bern	Änderung der Kreiseinteilung sollte auch dem oblig. Referendum unterstellt werden.	Vorbehalt / Antrag
14	KG Paulus	... des Gemeindegebiets und der Kirchenkreise oder den Zusammenschluss ...	Vorbehalt / Antrag
15	Kirchengemeinde Nydegg	Im Anschluss an 14: Änderung von Einzelbestimmungen des OR (wenn das gemeinderechtlich überhaupt möglich ist) im Anschluss an das Stichwort Budget: auch Änderungen des Steuerfusses.	Ablehnung
15	KG Bümpliz	3% der Stimmberechtigten oder 2 Kreise (Entscheide der Kreisversammlungen) können das fakultative Referendum ergreifen.  Das Kirchgemeindeparkament kann Beschlüsse freiwillig dem fakultativen Referendum unterstellen.	Vorbehalt / Antrag
16	Kirchengemeinde Nydegg	10% ist eine sehr hohe Hürde. 1% (ca. 500 Stimmberechtigte) wäre immer noch mehr als nur wenig. Ausserdem wäre zu prüfen: Einführung des Initiativ- und Referendumsrechts für Behörden; zB so: 1 oder 2 Kreiskommissionen können einen Initiativvorschlag einreichen oder ein Referendum verlangen.	Ablehnung
16	Kirchengemeinde Frieden	Formulierung – besser: z.B. 10 Prozent	Vorbehalt / Antrag
16	KG Bümpliz	Im Sinne einer guten Basiseinbindung möchten wir das Quorum für eine Initiative auf höchstens 3% ansetzen.	Vorbehalt / Antrag
16	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Im Sinne einer guten Basiseinbindung plädieren wir für tiefere Prozentwerte.	Vorbehalt / Antrag
16	Paroisse de l'Eglise Française de Berne	On pourrait rajouter : Deux cercles ecclésiiaux au moins peuvent déposer une initiative au sens de ce principe directeur. (Mindestens zwei Kirchenkreise können eine Initiative gemäss diesem Prinzip einreichen)	Vorbehalt / Antrag



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
16	Berufsgruppe Kirchenmusik	viel zu hohe Hürde. An einer KGV sind 1 Promille anwesend. besser 2% , das sind immer noch 1'000 Unterschriften.	Vorbehalt / Antrag
V3.1/ 3.2	Berufsgruppe Verwaltung	Diesen Punkt hat die Berufsgruppe Verwaltung intensiv diskutiert. Die Fragestellung wurde verschieden verstanden und interpretiert. Einig war sich die Gruppe, dass bei beiden Punkten die Mitarbeitenden und deren Info zum wichtigsten und dringlichsten Thema gehören. Allerdings müssen die Grundsätze und das Zustandekommen zuerst geklärt sein bevor die weiteren Themen angegangen werden. Alle Themen sind wichtig und voneinander abhängig. Es fehlt die Spalte Ressourcen. Die Gruppe schlägt vor, vor der Abstimmung 1-2 Infoveranstaltungen zu organisieren und dazu die Kirchenmitglieder direkt anzuschreiben (nicht nur öffentlich anschreiben).	Allgemeines
V3.1/ 3.2	Berufsgruppe Kirchenmusik	Alle sind sehr wichtig und hängen voneinander ab, deshalb verzichten wir auf eine Rangordnung.	Allgemeines
V3.1/ 3.2	Gesamtpersonalausschuss	Die Mitarbeitenden sind höher zu gewichten, dafür stehen wir als Gesamtpersonalausschuss. Ansonsten sind alle Punkte wichtig und voneinander abhängig.	Allgemeines



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
<b>4. Grosser Kirchenrat</b>			
17	GKR Kinder- und Jugendkommission	Auf eine angemessene Vertretung verschiedener Interessen wie der Kinder- und Jugendarbeit ist zu sorgen.	Vorbehalt / Antrag
17	KG Bümpliz	Das Kirchgemeindepapament besteht aus 37 Mitgliedern (7 pro Kreis, 2 für das französische Gemeindegebiet).	Ablehnung
17	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Das Kirchgemeindepapament besteht aus 37 Mitgliedern (7 pro Kreis, 2 für das französische Gemeindegebiet).	Vorbehalt / Antrag
18	Kirchengemeinde Nydegg	(siehe unten sub 19)	Ablehnung
18	Kirchengemeinde Frieden	Kosten?	Ablehnung
18	KG Bümpliz	Begründung: Wer am meisten Geld hat für eine Kampagne, kann so am meisten Mitglieder stellen. Das ist nicht „im Sinne des Erfinders“. Eine Vertretung der Kreise im politischen Umfeld ist wichtig, und die Würde in dieser Variante fehlen. Es gäbe eine Entkoppelung von Zentrale und Basis.	Ablehnung
18	KG Petrus	Begründung: Die Kosten und der Aufwand für das Verfahren sind zu hoch.	Ablehnung
18	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern		Ablehnung
18	Paroisse de l'Eglise Française de Berne	Cette variante ne correspond pas à l'idée des cercles et de leurs responsabilités. Peut causer une scission entre les membres et les autorités. Comment garantir une représentation équitable de l'ensemble des cercles?	Ablehnung
18	KG Bethlehem	Die Mitglieder sollen konkret vor Ort sichtbar sein und die verschiedenen Kirchenkreise repräsentieren können. Daher ist eine Wahl an den Kreisversammlungen sinnvoll. Urnenabstimmungen sind zudem recht teuer, ohne dass es daraus u.E. einen ersichtlichen Mehrwert gibt.	Ablehnung
18	KG Münster		Ablehnung
18	Berufsgruppe Kirchenmusik		Ablehnung
18	Pfarrverein Stadt Bern		Ablehnung
18	KG Paulus	Die KG Paulus bevorzugt Variante 2 aus den folgenden Gründen: - Nähe zur Basis - Kosten für Urnenwahl	Ablehnung
19	Kirchengemeinde Heiliggeist	Die Chance der Kirchengemeinde Bern besteht darin, übergreifend Kirche zu denken. Darum bevorzugen wir Variante 1.	Ablehnung
19	KG Bethlehem	Grundsätzlich ja, bloss braucht es u.E. neben der Vertretung von Kirchenkreisen auch Interessensvertretungen oder Fraktionen innerhalb des Parlaments, um dort für gesamtstädtische Anliegen einstecken zu können, im Wissen, dass das Ganze immer mehr ist als die Summe der einzelnen Teile. Vielleicht könnten die für den GKR Kandidierenden per Selbstdeklaration mitteilen, welcher Fraktion / Interessensvertretung sie angehören wollen.	Vorbehalt / Antrag
19	KG Johannes	Das kirchliche Leben spielt sich nicht nur in den Kirchenkreisen ab, sondern selbst wenn das von uns in Frage gestellte Subsidiaritätsprinzip beachtet wird, gibt es ein kirchliches Leben ausserhalb der Quartier- und Kreisstrukturen. Dieser Teil wäre nicht abgedeckt, wenn die Wahl der GKR-Mitglieder in den Kirchenkreisen erfolgte.	Ablehnung
19	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Die Wahl des Parlaments hat durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne zu erfolgen.	Ablehnung
19	Berufsgruppe Verwaltung	3 Stimmen	Ablehnung



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
V4	Kirchengemeinde Nydegg	<p>Nichtwählbarkeit von Mitarbeitenden der KG in das Parlament und in den KGR: Es ist zu juristisch zu prüfen und zu klären, welche Unvereinbarkeiten zwingend sind. Gegen die Wählbarkeit von Mitarbeitenden spricht sich eine Mehrheit des KGR Nydegg aus folgenden Gründen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klare Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive;</li> <li>- ein Vertreter Pfarramt nimmt Einsitz ohne Stimmrecht in den Sitzungen des KGR;</li> <li>- eine starke inhaltliche-fachliche Mitsprache und Mitwirkung der Mitarbeitenden ist gewährleistet durch die Institution der Planungskonferenz, an welcher die Mitarbeitenden starken Einfluss auf Schwerpunktsetzungen und übergreifende Aktivitäten nehmen können, durch den Pfarrkonvent und dessen ständigen Vertreter des Pfarramts in der Exekutive und durch eine ausgebaute Mitsprache- und Vernehmlassungskultur, an welcher die institutionalisierten Berufsgruppen teilnehmen sowie durch Mitwirkungsmöglichkeiten auf Ebene Kreis;</li> </ul> <p>Wenn Mitarbeitende einerseits über diese Mitwirkungsgefässe und andererseits über persönliche Einsitznahmen in behördliche Gremien am Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess teilnehmen würden, könnten sich Rollenkonflikte ergeben; deshalb ist zu klären, ob die Nichtwählbarkeitsbestimmung rechtlich und politisch zwingend ist.</p> <p>PS: Wir gehen davon aus, dass die vollberechtigte Einsitznahme von Mitarbeitenden in Parlament und Exekutive gemeinderechtlich nicht zulässig ist. In der aktuellen GKG ist das hinsichtlich GKR und KKR möglich gewesen, weil die bisherigen Kirchengemeinden körperschaftlich eigenständig gewesen sind.</p>	Neuer Eckwert
V4	KG Petrus	1. Büro des Grossen Kirchenrates: Je ein Vertreter/eine Vertreterin der Kirchenkreise, sowie die Präsidierenden des Grossen bzw. Kleinen Kirchenrates bilden das Büro, welches die beschlussfähigen Themen diskutiert und vorbereitet.	Neuer Eckwert
V4	KG Petrus	2. Kommissionen: Der GKR wählt die Geschäftsprüfungs- und die Finanzkommission, in der je ein Vertreter/eine Vertreterin der Kirchenkreise Einsitz haben. Der GKR setzt bei Bedarf nichtständige Kommissionen ein.	Neuer Eckwert
V4	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Es soll ein Büro des grossen Kirchenrates entstehen.	Neuer Eckwert
V4	KG Markus	Eine Mindestanzahl von Vertretern aus den Kirchenkreisen (z.B. jeder Kirchenkreis hat mindestens 3 Sitze) ist definiert. In ihrer Gesamtheit müssen sie die Mehrheit des GKR ausmachen.	Neuer Eckwert
V4	KG Markus	Die Wählbarkeit von Mitarbeitenden in den GKR muss geklärt werden.	Neuer Eckwert



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
<b>5. Kleiner Kirchenrat</b>			
21	Kirchengemeinde Nydegg	<p>Obsoleter Begriff -&gt; ersetzen durch „Die Exekutive besteht als Kirchengemeinderat“</p> <p>Es ist eine eher kleine Mitgliederzahl, also höchstens sieben, anzustreben, aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwindung des Vertretungsgedankens („jedem Kreis sein Vertreter im KGR“); die Mitglieder des Kirchengemeinderates sollen möglichst keinen Vertretungscharakter haben.</li> <li>- ausgewogene, gleichberechtigte Stellung aller Mitglieder mit möglichst gleichgewichte-ten/gleichgewichtigen Ressorts; das stärkt den Kollegialcharakter der Behörde. Eine grosse Mitgliederzahl bringt unweigerlich ein unerwünschtes Gefälle zwischen starkem Präsidium einerseits und kleinen Ressortverantwortlichen andererseits (siehe zB Synodalrat).</li> <li>- Bei Annahme eines Exekutivpersonalbudgets von insgesamt 1,5 bis 2 Stellen sehen wir eine Aufteilung 1 Vollamt (80-100%) und 6 bis 8 Nebenämtern zu je 10-20% als ungeeignet und unerwünscht; besser erscheint uns eine Aufteilung</li> <li>- bei total 5 Räten: von 40%-50% für Präsidium und 30%-40% für die übrigen 4 Räte oder</li> <li>- bei total 7 Räten: von 40%-50% für Präsidium und 25%-30 für die übrigen 6 Räte.</li> </ul> <p>Es ist eine möglichst weitgehende oder vollständige Gleichstellung der Exekutivmitglieder anzustreben, auch hinsichtlich des prozentualen Pensums (vgl. auch unten sub 24).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die möglichst starke Ausstattung der Ressortinhaber in den Bereichen 2 und 3 unterstreicht ihre Führungskompetenz in der fachlichen und personellen Gesamtleitung. Als kleines Gremium wird das Exekutivorgan besser arbeiten, häufiger tagen und schneller entscheiden können, als es eine grosse, konferenzähnliche Versammlung tun kann.</li> </ul>	Vorbehalt / Antrag
21	KG Bümpliz	Inhaltlich grundsätzlich einverstanden. Zweiter Satz: er besteht aus sieben Mitgliedern.	Vorbehalt / Antrag
21	KG Petrus	Ergänzung: Jeder Kirchenkreis ist mit mindestens einem Mitglied vertreten.	Vorbehalt / Antrag
22	Kirchengemeinde Nydegg	<p>Wahl der Exekutive (KGR) durch das Parlament. Wenn die Exekutive aus gleichgewichteten und stellenprozentual gleichgehaltenen Ressortinhabern besteht, kann die Bestellung des Präsidiums der Exekutive überlassen werden (mit oder ohne Rotation des Präsidiums). Wenn sie ungleich ist, soll das Parlament das Präsidium besonders bestellen und es gibt keine periodische Rotation. Die übrige Ressortbildung und -zuweisung soll aber in jedem Fall vom KGR selber beschlossen werden – das ermöglicht bessere, individuell zugeschnittene Ressortzuteilungen.</p> <p>In der Diskussion im KGR Nydegg ergeben sich sowohl Stimmen für die Wahl der Exekutivmitglieder an der Urne im Mehrheitsverfahren (Majorz) wie für die Wahl des KGR durch das Parlament. Für eine gesamtstädtische Urnenwahl spricht die bessere Sichtbarkeit und Verbindlichkeit der Kirche in der Öffentlichkeit; gegen eine Urnenwahl sprechen die hohen Kosten des Wahlaktes, nicht zuletzt auch bei Ersatzwahlen bei Einzelrücktritten während der laufenden Legislatur.</p>	Ablehnung
22	KG Bümpliz	<p>Ergänzung:</p> <p>Damit teure Abstimmungen verhindert werden können,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- a) sollten stille Wahlen möglich sein, wenn z.B. bei einer Vakanz nur gerade eine Kandidatur vorliegt.</li> <li>- b) sollte, damit eine Kandidatur gültig ist, eine bestimmte Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten diese Kandidatur unterstützen (Bsp. 50 Unterschriften)</li> </ul> <p>Mitarbeitende der Kirchengemeinde Bern sowie Pfarrpersonen, die in der Kirchengemeinde Bern arbeiten, müssen von der Wahl in die Exekutive ausgeschlossen sein.</p>	Vorbehalt / Antrag
22	KG Petrus	<p>Begründung: Die Durchführung einer solchen Wahl an der Urne führt zu grossen Kosten, welche in einer künftigen Kirchengemeinde zu vermeiden sind. Dazu könnte ein Mangel an grösserem Interesse zu Fragen in der Öffentlichkeit führen. Vergleichsweise wird auch ein Bundesrat von der Bundesversammlung gewählt. Aenderungsvorschlag: Die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Kleinen Kirchenrats erfolgt durch die Grossen Kirchenrat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).</p>	Ablehnung



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
22	KG Markus	Grosser Aufwand einer Urnenwahl. Ähnlich wie der Bundesrat könnte der KKR wie dessen Präsidium durch den GKR, (evtl. ergänzt durch Delegierte) gewählt werden. Dabei sind aber nicht nur Mitglieder des GKR wählbar.	Ablehnung
22	Berufsgruppe Kirchenmusik	Wahl durch Parlament oder durch Kirchenkreise	Ablehnung
22	Gesamtpersonalausschuss	Wahl durch Parlament oder durch Kirchenkreise	Ablehnung
23	Kirchengemeinde Nydegg	Fachlich liegt es nahe, eine dreiteilige Ressortaufteilung vorzunehmen: 1) Präsidium, 2) Personal, Finanzen, Infrastruktur und 3) Kirchliches Leben. Ansonsten soll die Ressortbildung dem Kirchgemeinderat im Rahmen seiner Organisationsfreiheit überlassen bleiben.	Ablehnung
23	GKR Kinder- und Jugendkommission	Die Umschreibung der Ressorts liegt in der Verantwortung des Kleinen Kirchenrats. Aus der Perspektive der KJK wäre dafür zu sorgen, dass die Gruppe der Kinder und Jugendlichen explizit in die Verantwortung eines Ressorts fällt und damit als Handlungsfeld sichtbar ist und den gebührenden Platz erhält – im Bewusstsein, dass Kinder und Jugendliche die Zukunft sind.	Vorbehalt / Antrag
23	Paroisse de l'Eglise Française de Berne	Le règlement d'organisation décrit les dicastères. Das Organisationsreglement umschreibt die Ressorts	Vorbehalt / Antrag
23	Pfarrverein Stadt Bern	Wie kann sichergestellt werden, dass für die Betreuung der einzelnen Ressorts geeignete Personen gewählt werden?	Vorbehalt / Antrag
24	Kirchengemeinde Heiliggeist	Die KG Heiliggeist befürwortet die Formulierung «ein mindestens 80%-Pensum». Ob 80 oder 100 muss nicht ein Hinderungsgrund sein.	Vorbehalt / Antrag
24	GKR Kinder- und Jugendkommission	Um eine ausgewogene Stellung der Mitglieder des Kleinen Kirchenrats erreichen zu können, sollte versucht werden, ein Gleichgewicht zu erreichen. Mit einem Vollamt des Präsidiums wäre dies nur mit hochdotierten Ressorts möglich, was zu einer sehr teuren Organisation führt. Aus Sicht der KJK sollte deshalb auf ein Vollamt verzichtet werden zu Gunsten von starken Ressorts (z.B. Präsidium 50%, Ressorts je 30%).	Ablehnung
24	KG Bümpliz	Inhaltlich sind wir einverstanden. Im Fusionsvertrag müssen aber die Stellenprozente der Nebenämter definiert sein.	Vorbehalt / Antrag
24	KG Petrus	Die Ämter unterliegen einer Amtszeitbeschränkung.	Vorbehalt / Antrag
24	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Die Gesamtprozentzahl muss definiert sein. Die Verteilung obliegt dem Kirchgemeinderat. Die Präsidentschaft sollte mindestens 80 Stellenprozente umfassen. Eine Amtszeitbeschränkung ist vorzusehen.	Vorbehalt / Antrag
24	KG Bethlehem	Dass die Präsidentin eine wichtige Aufgabe einnehmen wird, vor allem im Bereich der inneren Kommunikation, und damit weit über das hinaus leisten wird, was in einem Milizsystem erwartet werden kann, ist für uns unbestritten. Dass der Begriff Vollamt zudem eine Hauptbeschäftigung meint, ist uns ebenfalls bewusst. U.E. sollte aber noch präzisiert werden, sodass für dieses Vollamt der Beschäftigungsgrad angegeben wird, mit der Option beispielsweise, durch eine Co-Leitung gesplittet werden zu können, damit nicht von vornherein bestimmte Bevölkerungsgruppen ausgeschlossen werden.	Vorbehalt / Antrag
24	Pfarrverein Stadt Bern	Wichtig ist die Organisation des KKR aus gleichberechtigten Ratsmitgliedern: Kein allmächtiges, dominantes Präsidium! Grundsätzlich muss das Prinzip der Konziliarität gelten.	Vorbehalt / Antrag
24	Pfarrverein Stadt Bern	Der KKR ist eine Kollegialbehörde; die Macht muss möglichst gleichmässig verteilt werden.	Ablehnung
25	KG Bümpliz	- > siehe Eckwerte 29/30, nicht mehrere Pfarrpersonen	Ablehnung
25	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	- > siehe Eckwerte 29/30	Ablehnung



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
25	KG Bethlehem	Grundsätzlich ja, weil dies der Kirchenordnung entspricht. Aber es braucht u.E. eine Präzisierung, dass die Pfarrperson in ihrem prophetischen Amt die Funktion der theologischen Beratung übernimmt. Diese Pfarrperson ist also nicht Vertreterin der Arbeitsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer, sondern nimmt in ihrer von der Kirchenordnung vorgesehenen Funktion an den Sitzungen teil. Damit ist diese Pfarrperson auch nicht von den Pfarrpersonen, sondern beispielsweise vom Grossen Kirchenrat zu wählen, da sie gerade keine Interessensvertretung übernimmt.	Vorbehalt / Antrag
25	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Das Pfarramt hat Anspruch auf einen Sitz im zukünftigen KKR.	Ablehnung
25	Kirchengemeinde Frieden HIRZEL	Der reformierten Tradition der synodal-presbyterialen Kirchenleitung entspricht es, dass Ordinierte und Nichtordinierte gemeinsam Kirche leiten, sei es auf Gemeinde- oder Kirchenebene. In vielen Kirchgemeinden der Schweiz besitzen die Pfarrpersonen im Kirchgemeinderat Stimmrecht. Das hier vorgeschlagene Modell schränkt die Mitwirkungsmöglichkeit der Pfarrpersonen massiv ein orientiert sich an politischen und wirtschaftlichen Führungssystemen. <b>Eine grössere Gruppe von Pfarrpersonen (2-3) ist unbedingt vorzusehen.</b> Siehe dazu unten Punkt 32.	Ablehnung
25	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	<u>Jede</u> Berufsgruppe (Musiker, Sigriste, Sekretariat, Sozialdiakone) ist wie die Berufsgruppe Pfarrperson mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Ratssitzungen vertreten. Begründung: Jede Berufsgruppe kann aus ihrer spezifischen Perspektive heraus wichtige Beiträge für den Gesamtblick der Kirchgemeinde leisten, für die PfarrerInnen keinen Blick haben.	Ablehnung
25	GKR Kinder- und Jugendkommission	Das Pfarramt ist nur eines von drei Ämtern der Kirchgemeinden. Nebst dem Pfarramt sollte eine Person aus der Katechetik und der Diakonie mit beratender Stimme und Antragsrecht den Ratssitzungen beiwohnen. Besonders die Vertretung der Katechetik aber auch aus der Diakonie (wenn sie den in dieser Altersgruppe arbeitet) vertreten die Anliegen von Kindern und Jugendlichen und bringen entsprechende Themen ein.	Vorbehalt / Antrag
25	Berufsgruppe Verwaltung	7 Ja-Stimmen mit der Ergänzung „weitere Pfarrpersonen oder Mitarbeitende teilnehmen“. 2 Nein-Stimmen: eine Vertretung aller MA (z.B. aus dem GesPA) muss als feste Vertretung in den KKR.	Vorbehalt / Antrag
25	Berufsgruppe Kirchenmusik	Die Vertretung durch alle Berufsgruppen muss gewährleistet sein.	Vorbehalt / Antrag
25	Gesamtpersonalausschuss	Die Vertretung durch alle Berufsgruppen muss gewährleistet sein	Vorbehalt / Antrag
25	Pfarrverein Stadt Bern	Die Mitverantwortung des Pfarramtes in der Gemeindeleitung gem. Kirchenordnung muss sichergestellt sein. Zwischen den verschiedenen Aufgaben und Formen der Mitwirkung (Geistliche Leitung, Mitspracherecht und Vertretung von Standesinteressen) muss differenziert werden.	Ablehnung
25	KG Paulus	Die Vertretung des Pfarramtes im Sinne der Kirchenordnung ist unbestritten. Sinn des Pfarramtes ist es, den Kirchgemeinderat theologisch, im Sinne der Bibel zu beraten. Die Auslegung der Bibel und dementsprechend diese Beratung ist je nach Pfarrperson verschieden. Es ist deshalb wichtig, dass für diese Vertretung eine breit abgestützte Haltung besteht. Wir schlagen deshalb <b>folgende Änderung</b> vor: ... Pfarramt ist mit dem Präsidium des Pfarrkonvents mit beratender Stimme ...	Vorbehalt / Antrag
26	KG Bümpliz	-> siehe Eckwerte 29/30	Ablehnung
26	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	-> siehe Eckwerte 29/30	Ablehnung
26	KG Bethlehem	Braucht es dafür eine Pfarrperson? Hier liegt u.E. eine Vermischung vor, nämlich zwischen der Funktion einer Pfarrperson in der Wahrnehmung der geistlichen Leitung und der Interessensvertretung.	Ablehnung
26	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Das Pfarramt hat Anspruch auf einen Sitz im zukünftigen KKR.	Ablehnung
26	Pfarrverein Stadt Bern	Diese Aufgabe muss nicht durch das Pfarramt, sondern kann durch irgendeine VertreterIn der Pfarre wahrgenommen werden.	Vorbehalt / Antrag



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
26	KG Paulus	Hier geht der Minderheitenschutz zu weit. Weshalb können nicht auch Pfarrerrinnen oder Pfarrer anderer Kirchenkreise an den Sitzungen des KKR teilnehmen, wenn dieser Geschäfte behandelt, welche für die Gemeindeglieder des Kirchenkreises von Bedeutung sind?	Ablehnung
V5	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Das human resource management muss optimiert und weiterentwickelt werden. Abläufe müssen geklärt und Kompetenzen geregelt werden. Mitarbeitergespräche und Personalentwicklung im Bereich Sozialdiakonie finden in Kooperation mit der Fachstelle Sozialdiakonie statt.	Neuer Eckwert
V5	GKR Kinder- und Jugendkommission	Es ist zusätzlich zur Mitwirkung der Pfarrpersonen ein Gefäss für die angemessene Vertretung der anderen Mitarbeitendengruppen gegenüber dem Kleinen Kirchenrat zu schaffen, aus Perspektive der KJK die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Sozialdiakon/innen.	Neuer Eckwert
V5	KG Bümpliz	Es fehlen Aussagen zu den Arbeitgebereaufgaben (Mitarbeiterführung/Mitarbeiterförderung – und Entwicklung) und dass diese Kompetenzen analog den Eckwerten über Anstellung und Entlassung so weit wie möglich bei der Kirchenkreiskommission angesiedelt werden.	Neuer Eckwert
V5	KG Petrus	Die Rolle und der Einbezug der Fachstellen muss auf allen Ebenen geklärt werden. Mitarbeitergespräche und Personalentwicklung im Bereich Sozialdiakonie finden in Kooperation mit der Fachstelle Sozialdiakonie statt.	Neuer Eckwert
V5	Pfarrverein Stadt Bern	Es fehlen Überlegungen zur Kommunikation, z.B. Kommunikation von Beschlüssen des KKR, Zugänglichkeit von Protokollen etc. Für das Zusammenwirken der zentralen und lokalen Ebene ist diese Frage sehr entscheidend.	Neuer Eckwert
V5	Berufsgruppe Sekretariat	Bei verwaltungsrelevanten Themen soll die Stufe Verwaltung (Arbeitstitel) ein Antragsrecht an den KKR haben.	Vorbehalt / Antrag
V5	KG Petrus	Der Dialog und Wissenstransfer mit allen Berufsgruppen muss angemessen gewährleistet werden. Sie haben Antrags- und Mitspracherecht auf allen Ebenen, inklusive Kleiner Kirchenrat.	Neuer Eckwert
V5	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Klärung, Rolle und Einbezug der Fachstellen auf allen Ebenen.	Neuer Eckwert
V5	Berufsgruppe Kirchenmusik	Erwähnung der Fachstellen der verschiedenen Bereiche, Ombudsstelle	Neuer Eckwert
V5	Gesamtpersonalausschuss	Gemäss Art. 145 KO muss die Mitwirkung der Mitarbeitenden im KKR gewährleistet und geregelt werden.	Neuer Eckwert
V5	KG Paulus	Wir empfehlen zudem einen zusätzlichen Eckwert zum Pfarrkonvent und dessen Aufgaben. Textvorschlag: In der Kirchgemeinde Bern besteht ein Pfarrkonvent (Arbeitstitel), dem alle Pfarrpersonen der Gemeinde angehören. Der Pfarrkonvent nimmt die Aufgaben des Pfarramts gemäss der Kirchenordnung wahr. Er berät den Kleinen Kirchenrat und andere Stellen der Kirchgemeinde in theologischen Fragen. Der Pfarrkonvent wählt ein Präsidium (Arbeitstitel). Die Präsidentin oder der Präsident vertritt im KKR <i>und bei anderen Stellen die konsolidierte Haltung des Pfarrkonvents</i> und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Ratssitzungen teil. Im Einverständnis mit dem Präsidium des Kleinen Kirchenrats kann ein weiteres Mitglied des Präsidiums an den Ratssitzungen teilnehmen. Die Mitwirkung im Pfarrkonvent und gegebenenfalls im Präsidium ist Teil des beruflichen Auftrags der Pfarrpersonen. Die Pfarrpersonen sind zu dieser Mitwirkung verpflichtet. Der Pfarrkonvent wird im Organisationsreglement der Kirchgemeinde verankert. Der Pfarrkonvent regelt die Einzelheiten und konstituiert sich selber.	Neuer Eckwert





Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
<b>6. Mitarbeitende</b>			
27	Kirchgemeinde Heiliggeist	27-34 gehört nicht zwingend in den Vertrag: Das regeln nachher die Ausführungsbestimmungen. Die Strategie für die Fusion muss darum die Mitarbeitenden nicht einzeln erwähnen, weil die Kirchenordnung die Mitwirkung der Pfarrrschaft im Leitungsorgan eh bereits definiert hat. Hier geht es ja zuerst darum, dass die Behörden den Zusammenschluss strategisch wollen. Wir finden zwar die Eckpunkte nicht falsch, aber wir finden sie an dieser Stelle eindeutig verfrüht. Wir würden es vorziehen, diesen Block nicht schon hier abzuhandeln.	Vorbehalt / Antrag
27	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Siehe Vollständigkeit der Eckwerte (Nach Punkt 34)	Vorbehalt / Antrag
27	KG Bethlehem	Der Begriff „untergeordnet“ ist nicht definiert. Meint man hier das KMA? Dann müsste es heissen Leitung KMA oder Verwaltungsstelle.	Vorbehalt / Antrag
27	KG Münster	Der KKR soll das operative Personalwesen an HR delegieren. Antrag Kreiskommission, Ausführung HR oder Bereichsleiter. Neben der Anstellungsverantwortung muss die Führungsverantwortung festgelegt werden.	Vorbehalt / Antrag
27	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Den Kirchenkreisen ist ein Mitspracherecht bezüglich der Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden zu gewähren (Gleichbehandlung zwischen dem französischsprachigen und der deutschsprachigen Kirchenkreise; vgl. Eckwert 28).	Vorbehalt / Antrag
27	KG Petrus	Ganzer Punkt 27 streichen!	Ablehnung
27	Pfarrverein Stadt Bern	Was ist mit „untergeordneten“ Stellen gemeint?	Vorbehalt / Antrag
27	Berufsgruppe Sekretariat	Gehören die Sekretariate auch zu den untergeordneten Stellen? Definition „untergeordnete Stellen“ ist wichtig. Wem wären die Sekretariate unterstellt? Eine Stufe Verwaltung (Arbeitstitel) wird erwartet.	Vorbehalt / Antrag
27	KG Paulus	Pfarrpersonen werden heute von den Kirchgemeindeversammlungen gewählt, es sei denn, die KG hat die Wahl an die Exekutive delegiert. Ist es richtig, wenn diese Delegation dauerhaft festgeschrieben wird?	Vorbehalt / Antrag
28	Kirchgemeinde Heiliggeist	27-34 gehört nicht zwingend in den Vertrag: Das regeln nachher die Ausführungsbestimmungen. Die Strategie für die Fusion muss darum die Mitarbeitenden nicht einzeln erwähnen, weil die Kirchenordnung die Mitwirkung der Pfarrrschaft im Leitungsorgan eh bereits definiert hat. Hier geht es ja zuerst darum, dass die Behörden den Zusammenschluss strategisch wollen. Wir finden zwar die Eckpunkte nicht falsch, aber wir finden sie an dieser Stelle eindeutig verfrüht. Wir würden es vorziehen, diesen Block nicht schon hier abzuhandeln.	Vorbehalt / Antrag
28	KG Petrus	Neue Formulierung und Ergänzung: Die Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden in einem Kreis oder für französischsprachige Gemeindeangehörige erfolgt nur auf Antrag oder mit Zustimmung der zuständigen (Kreis-) Kommission. Alle Mitarbeitenden, einschliesslich Sigriste und Sekretarinnen, sind direkt dem Kreis und ihren Organen verantwortlich.	Ablehnung
28	KG Johannes	Diese Formulierung darf aber nicht dazu führen, dass man praktisch zum heutigen System zurückkehrt. Es muss möglich sein, bei veränderter Schwerpunktbildung Mitarbeitende in einem anderen Kirchenkreis zu beschäftigen, d.h. die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch auf Beschäftigung in einem bestimmten Kirchenkreis, sondern in der Kirchgemeinde Bern. Sonst hebt man die Vorteile der Fusion durch die Hintertüre wieder auf.	Vorbehalt / Antrag
28	KG Münster	Sonderregelungen für zugewandte, angehängte Organisationen NGO, Personalgemeinde	Vorbehalt / Antrag



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
28	Berufsgruppe Verwaltung	Das Wort „nur“ auf Antrag soll gestrichen werden. Damit wird ein „intern vor extern“ ermöglicht, allenfalls auch gegen den Antrag einer KK (Beispiel Sigristen, die infolge Auflösung eines KGH ihre Stelle verlieren würden). Der KKR soll zuständig sein mit Mitwirkung der KK, wie heute	Vorbehalt / Antrag
28	Gesamtpersonalausschuss	.. erfolgt auf Antrag ... (nur streichen)	Vorbehalt / Antrag
28	Pfarrverein Stadt Bern	Die Verantwortung für die Personalführung muss entsprechend auch bei der (Kreis-)Kommission liegen.	Vorbehalt / Antrag
28	Berufsgruppe Sekretariat	ist ok, wenn Punkt 27 definiert ist	Vorbehalt / Antrag
29	Kirchgemeinde Heiliggeist	27-34 gehört nicht zwingend in den Vertrag: Das regeln nachher die Ausführungsbestimmungen. Die Strategie für die Fusion muss darum die Mitarbeitenden nicht einzeln erwähnen, weil die Kirchenordnung die Mitwirkung der Pfarrschaft im Leitungsorgan eh bereits definiert hat. Hier geht es ja zuerst darum, dass die Behörden den Zusammenschluss strategisch wollen. Wir finden zwar die Eckpunkte nicht falsch, aber wir finden sie an dieser Stelle eindeutig verfrüht. Wir würden es vorziehen, diesen Block nicht schon hier abzuhandeln.	Vorbehalt / Antrag
29	Kirchengemeinde Frieden HIRZEL	Bem. : es braucht ein Mitspracherecht.	Vorbehalt / Antrag
29	Kirchgemeinde Frieden	Präzisieren: Was meint „stufengerecht“?	Vorbehalt / Antrag
29	KG Bümpliz	Die Kirchgemeinde gewährleistet durch stufengerechte Regelungen die angemessene Mitwirkung und Mitsprache der Mitarbeitenden im Kirchgemeinderat und in den Kirchenkreiskommissionen.	Vorbehalt / Antrag
29	KG Petrus	Neue Formulierung und Ergänzung: Die Kirchgemeinde gewährleistet die Mitwirkung und Mitsprache der Mitarbeitenden gemäss KO Art. 10 Abs. 2: <i>Der Kirchgemeinderat lässt sich vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt theologisch beraten und holt den Rat der weiteren Mitarbeiter ein, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist.</i>	Ablehnung
29	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Die Kirchenordnung Art. 10 Abs 2 ist zu beachten: Der Kirchgemeinderat lässt sich vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt theologisch beraten und holt den Rat der weiteren Mitarbeitenden ein, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist. Dieser Artikel ist sowohl für den Kirchgemeinderat, wie auch für die Kirchenkreiskommission bindend.	Vorbehalt / Antrag
29	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Die Projektleitung hat Vorschläge über diese Mitwirkung/Mitsprache zu erarbeiten, insbesondere ist die Gründung einer organisierten Personalvertretung (bspw. Personalausschuss) zu prüfen, ebenso wie eine angemessene Ausstattung von Kompetenzen (Antragsrecht?)	Vorbehalt / Antrag



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
29	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Bei der Erarbeitung der stufengerechten Regelungen sind VertreterInnen der Mitarbeitenden beizuziehen bzw. sind diese in den Berufsgruppen vorgängig zu besprechen.	Ablehnung
29	Pfarrverein Stadt Bern	Was „stufengerecht“ bedeutet, muss präzisiert werden.	Vorbehalt / Antrag
29	Berufsgruppe Sekretariat	Die BG Sekretariate erwartet eine eigene Stufe für die Verwaltung, der auch die Sekretariate angehören.	Vorbehalt / Antrag
29	KG Paulus	Es ist unklar, was stufengerecht hier bedeutet.	Vorbehalt / Antrag
30	Kirchgemeinde Heiliggeist	27-34 gehört nicht zwingend in den Vertrag: Das regeln nachher die Ausführungsbestimmungen. Die Strategie für die Fusion muss darum die Mitarbeitenden nicht einzeln erwähnen, weil die Kirchenordnung die Mitwirkung der Pfarrrschaft im Leitungsorgan eh bereits definiert hat. Hier geht es ja zuerst darum, dass die Behörden den Zusammenschluss strategisch wollen. Wir finden zwar die Eckpunkte nicht falsch, aber wir finden sie an dieser Stelle eindeutig verfrüht. Wir würden es vorziehen, diesen Block nicht schon hier abzuhandeln.	Vorbehalt / Antrag
30	KG Bümpliz	Da die Kirchenordnung die Mitsprache aller Mitarbeitenden vorschreibt, hier ein Alternativvor-schlag, der gleich mehrere Vorzüge gegenüber der Lösung mit dem Pfarrkonvent hat: Einbezug aller Berufsgruppen, bessere Verankerung in den Kreisen, inhaltlich gezieltere Mitwirkung (halbtägige Anlässe für 40 Personen sind im allgemeinen nicht sehr fruchtbringend und konsumieren viel Arbeitszeit), kontinuierliche inhaltliche Zusammenarbeit der Berufsgruppen auf städtischer Ebene wird gefördert, Delegierte vom Pfarramt und den anderen Berufsgruppen befinden sich nicht im „luftleeren Raum“ . „In der Kirchgemeinde Bern besteht ein Mitarbeiterkonvent (Arbeitstitel). Jeder Kreis und die französische Gemeinde delegieren in diesen Konvent je eine Pfarrperson sowie einen Mitarbeiter der Sozialdiakonie. Die Berufsgruppen Kirchenmusiker, Sigriste und Administration (Sekretariate und Verwaltung) delegieren je eine Person. Der Mitarbeiterkonvent bestimmt jährlich ein Präsidium, bestehend aus einer Pfarrperson und einem Mitarbeitenden einer anderen Berufsgruppe. Diese Pfarrperson nimmt die Aufgaben des Pfarramts gemäss Kirchenordnung wahr und berät den Kirchgemeinderat in theologischen Fragen. Beide Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil. Sie haben Mitsprache- und Antragsrecht. Der Mitarbeiterkonvent trifft sich in der Regel vor den Sitzungen des Kirchgemeinderats um die Geschäfte vorzubereiten. Die Mitwirkung im Mitarbeiterkonvent und gegebenenfalls im Präsidium ist Teil des beruflichen Auftrags.“	Ablehnung



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
30	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Das know how aller Berufsgruppen ist wichtig und muss einbezogen werden. Da die Kirchenordnung die Mitsprache aller Mitarbeitenden vorschreibt, hier ein Alternativvorschlag, der gleich mehrere Vorzüge gegenüber der Lösung mit dem Pfarrkonvent hat: Einbezug aller Berufsgruppen, bessere Verankerung in den Kreisen, inhaltlich gezieltere Mitwirkung (halbtätige Anlässe für 40 Personen sind im allgemeinen nicht sehr fruchtbringend und konsumieren viel Arbeitszeit), kontinuierliche inhaltliche Zusammenarbeit der Berufsgruppen auf städtischer Ebene wird gefördert, Delegierte vom Pfarramt und den anderen Berufsgruppen befinden sich nicht im „luftleeren Raum“ . „In der Kirchengemeinde Bern besteht ein Mitarbeiterkonvent. Jeder Kreis, die französische Ge-meinde und die Münsterkirche delegieren in diesen Konvent je eine Pfarrperson, sowie eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden der Sozialdiakonie. Die Berufsgruppen Kirchenmusik, Sigrüst, Katechetik und Administration (Sekretariate und Verwaltung) delegieren je eine Person. Die Wahl geschieht durch die jeweilige Berufsgruppe bzw. das jeweilige Kreisteam. Der Mitarbeiterkonvent bestimmt jährlich ein Co-Präsidium, bestehend aus einer Pfarrperson und einer Mitarbeitenden einer anderen Berufsgruppe. Dieses Co-Präsidium nimmt an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil und hat Mitsprache- und Antragsrecht. Die Mitwirkung im Mitarbeiterkonvent und gegebenenfalls im Präsidium ist Teil des beruflichen Auftrags.“ Falls die Idee eines Pfarrkonventes umgesetzt werden sollte, schlagen wir die Schaffung eines Sozialdiakoniekonventes vor, der eine Vertretung im Kirchgemeinderat mit Mitsprache und Antragsrecht bestimmen kann. Ebenfalls muss die Mitwirkung der anderen Personalgruppen angemessen gewährleistet werden.	Ablehnung
30	KG Bethlehem	Es braucht u.E. für alle Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen Konvente, die dann in einem noch zu definierenden Steuergremium mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrates teilnehmen können. Eine klare Abgrenzung der verschiedenen Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals und keine Sonderstellung der beauftragten Sozialdiakone sind anzustreben.	Ablehnung
30	Berufsgruppe Sigrüste/Hauswarte GKGBE	In der Kirchengemeinde Bern bestehen „Berufsgruppenkonvente“ (Arbeitstitel) – MusikerInnen, SigrüstInnen, SozialdiakonInnen, SekretärInnen -, denen alle Berufsgruppenmitglieder der Gemeinde angehören.	Vorbehalt / Antrag
30	Pfarrverein Stadt Bern	In der Kirchengemeinde Bern besteht ein MitarbeiterInnen-Konvent. Die Mitarbeitenden der Kirchenkreise und der Paroisse delegieren je eine Pfarrperson und eine SozialdiakonIn, die übrigen Berufsgruppen je eine VertreterIn.	Ablehnung
30	KG Paulus	Wenn Pfarrkonvent nicht MA-Vertretung sein soll, sondern für theologische Beratung zuständig ist, dann gehört er nicht in Eckwert 29, sondern separat als geistliche Leitung in einen neuen Eckwert zu Kapitel 2.5 Kleiner Kirchenrat.	Ablehnung
31	Kirchengemeinde Heiliggeist	27-34 gehört nicht zwingend in den Vertrag: Das regeln nachher die Ausführungsbestimmungen. Die Strategie für die Fusion muss darum die Mitarbeitenden nicht einzeln erwähnen, weil die Kirchenordnung die Mitwirkung der Pfarerschaft im Leitungsorgan eh bereits definiert hat. Hier geht es ja zuerst darum, dass die Behörden den Zusammenschluss strategisch wollen. Wir finden zwar die Eckpunkte nicht falsch, aber wir finden sie an dieser Stelle eindeutig verfrüht. Wir würden es vorziehen, diesen Block nicht schon hier abzuhandeln.	Vorbehalt / Antrag
31	KG Bümpliz	Siehe Eckwert 30	Ablehnung
31	KG Petrus	Satz 2 streichen! Mit Zitat KO ergänzen Art. 110 1 Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchengemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des staatlichen Rechts, der Kirchenverfassung und dieser Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt. Das Pfarramt hat Antrags- und Mitspracherecht. 2 Der Kirchgemeinderat lässt sich vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt theologisch beraten ...	Vorbehalt / Antrag



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
31	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Siehe Eckwert 30	Ablehnung
31	KG Bethlehem	U.E. sollte eine Pfarrperson vom Grossen Kirchenrat gewählt werden, die in der Funktion der theologischen Beratung im KKR teilnimmt. (s.o.)	Vorbehalt / Antrag
31	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Siehe Antwort zu Eckwert 25.	Vorbehalt / Antrag
31	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	dito Punkt 30. – Die BerufsgruppenvertreterInnen beraten den Kleinen Kirchenrat und andere Stellen der Kirchgemeinde in berufsspezifischen Fragen.	Vorbehalt / Antrag
31	Pfarrverein Stadt Bern	Der MA-Konvent stellt die Mitsprache der Mitarbeitenden in fachlichen Fragen sicher und berät den Kleinen Kirchenrat und andere Stellen der KG in theologischen Fragen.	Ablehnung
31	KG Paulus	Wenn Pfarrkonvent nicht MA-Vertretung sein soll, sondern für theologische Beratung zuständig ist, dann gehört er nicht in Eckwert 29, sondern separat als geistliche Leitung in einen neuen Eckwert zu Kapitel 2.5 Kleiner Kirchenrat.	Ablehnung
32	Kirchgemeinde Heiliggeist	27-34 gehört nicht zwingend in den Vertrag: Das regeln nachher die Ausführungsbestimmungen. Die Strategie für die Fusion muss darum die Mitarbeitenden nicht einzeln erwähnen, weil die Kirchenordnung die Mitwirkung der Pfarerschaft im Leitungsorgan eh bereits definiert hat. Hier geht es ja zuerst darum, dass die Behörden den Zusammenschluss strategisch wollen. Wir finden zwar die Eckpunkte nicht falsch, aber wir finden sie an dieser Stelle eindeutig verfrüht. Wir würden es vorziehen, diesen Block nicht schon hier abzuhandeln.	Vorbehalt / Antrag
32	Kirchengemeinde Nydegg	Andersrum festlegen: Der Vertreter des Pfarramts im KGR ist zwingend Mitglied des Präsidiums. In andere Gremien kann der Pfarrkonvent auch andere Pfarrkonventsmitglieder delegieren. Der Vertreter im KGR wird auf 2 Jahre gewählt. Ausserdem wird ein Vertreter bestimmt. Die Amtszeiten des Vertreters im KGR und dessen Stellvertreter können max. 2 mal verlängert werden (max. 6 Jahre). Die zeitintensive und fachlich aufwändige Mitarbeit im KGR setzt eine gewisse Kontinuität vo-raus. Andererseits erscheint eine Rotation nach max. 6 Jahren angemessen.	Ablehnung
32	KG Bümpliz	Siehe Eckwert 30	Ablehnung
32	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Siehe Eckwert 30	Ablehnung
32	Paroisse de l'Eglise Française de Berne	De manière analogue au point 25, il faudrait indiquer « d'autres » (weitere, und nicht « ein wei-teres ») . Ou le contraire, mais les deux points doivent être cohérents.	Vorbehalt / Antrag
32	KG Bethlehem	s.o.	Ablehnung
32	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Siehe Antwort zu Eckwert 25.	Vorbehalt / Antrag
32	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	dito Punkt 25: Punkt 32 ist für jede Berufsgruppe auszuformulieren, als Unterpunkte 32.1. – 32.2. – 32.3. usw.	Vorbehalt / Antrag



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
32	Pfarrverein Stadt Bern	Der MA-Konvent wählt eine Pfarrperson und ein SozialdiakonIn, welche den Kleinen Kirchenrat und andere Stellen in Fachfragen beraten. Die Pfarrperson repräsentiert das Pfarramt im KKR und trägt Mitverantwortung für die Gemeindeleitung und wird vom GKR gewählt. Die Delegierten des MA-Konvents haben Antragsrecht. Sie vertreten keine Ständesinteressen. Im Einverständnis mit dem Präsidium des KKR kann ein weiteres Mitglied des MA-Konvents an den Ratssitzungen teilnehmen.	Ablehnung
32	KG Paulus	Wenn Pfarrkonvent nicht MA-Vertretung sein soll, sondern für theologische Beratung zuständig ist, dann gehört er nicht in Eckwert 29, sondern separat als geistliche Leitung in einen neuen Eckwert zu Kapitel 2.5 Kleiner Kirchenrat.	Ablehnung
33	Kirchgemeinde Heiliggeist	27-34 gehört nicht zwingend in den Vertrag: Das regeln nachher die Ausführungsbestimmungen. Die Strategie für die Fusion muss darum die Mitarbeitenden nicht einzeln erwähnen, weil die Kirchenordnung die Mitwirkung der Pfarrrschaft im Leitungsorgan eh bereits definiert hat. Hier geht es ja zuerst darum, dass die Behörden den Zusammenschluss strategisch wollen. Wir finden zwar die Eckpunkte nicht falsch, aber wir finden sie an dieser Stelle eindeutig verfrüht. Wir würden es vorziehen, diesen Block nicht schon hier abzuhandeln.	Vorbehalt / Antrag
33	Kirchengemeinde Nydegg	Der Vertreter des Pfarrkonvents im KGR wird in angemessenem Umfang für diese Aufgabe freigestellt.	Vorbehalt / Antrag
33	KG Bümpliz	Siehe Eckwert 30	Ablehnung
33	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Siehe Eckwert 30	Ablehnung
33	KG Bethlehem	Ja, wenn bezogen auf alle Mitarbeitenden-Konvente.	Ablehnung
33	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Die Auferlegung der Mitwirkungspflicht ist fragwürdig. Woraus wird sie abgeleitet? Die Pflichten aus der Kirchenordnung sowie die arbeitsvertragliche Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber sind ausreichend.	Vorbehalt / Antrag
33	Pfarrverein Stadt Bern	Die Mitwirkung im MA-Konvent ist Teil des beruflichen Auftrags.	Ablehnung
33	KG Paulus	Wenn Pfarrkonvent nicht MA-Vertretung sein soll, sondern für theologische Beratung zuständig ist, dann gehört er nicht in Eckwert 29, sondern separat als geistliche Leitung in einen neuen Eckwert zu Kapitel 2.5 Kleiner Kirchenrat.	Ablehnung
34	Kirchgemeinde Heiliggeist	27-34 gehört nicht zwingend in den Vertrag: Das regeln nachher die Ausführungsbestimmungen. Die Strategie für die Fusion muss darum die Mitarbeitenden nicht einzeln erwähnen, weil die Kirchenordnung die Mitwirkung der Pfarrrschaft im Leitungsorgan eh bereits definiert hat. Hier geht es ja zuerst darum, dass die Behörden den Zusammenschluss strategisch wollen. Wir finden zwar die Eckpunkte nicht falsch, aber wir finden sie an dieser Stelle eindeutig verfrüht. Wir würden es vorziehen, diesen Block nicht schon hier abzuhandeln.	Vorbehalt / Antrag
34	KG Bümpliz	Siehe Eckwert 30	Ablehnung
34	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Siehe Eckwert 30	Ablehnung
34	KG Bethlehem	Ja, wenn bezogen auf alle Mitarbeitenden-Konvente.	Ablehnung
34	KG Münster		Ablehnung
34	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Die Regelung Punkt 34 ist für jede Berufsgruppe entsprechend auszuformulieren, entsprechend dem unter Punkt 32 Erläuterten.	Vorbehalt / Antrag
34	Pfarrverein Stadt Bern	Der MA-Konvent wird im Organisationsreglement verankert.	Ablehnung



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
34	KG Paulus	Wenn Pfarrkonvent nicht MA-Vertretung sein soll, sondern für theologische Beratung zuständig ist, dann gehört er nicht in Eckwert 29, sondern separat als geistliche Leitung in einen neuen Eckwert zu Kapitel 2.5 Kleiner Kirchenrat.	Ablehnung
V6	Kirchengemeinde Frieden HIRZEL	Die Mitwirkung – und Mitsprache der sozialdiakonischen Mitarbeitenden muss ebenfalls geregelt werden.	Neuer Eckwert
V6	Kirchengemeinde Nydegg	Die anderen Mitarbeitenden konstituieren sich ebenfalls analog zum Pfarrkonvent einerseits als Gesamtmitarbeitendenorgan (hier muss die geeignete Bezeichnung geprüft werden), andererseits als Berufsgruppen. Dabei werden das Gesamtmitarbeitendenorgan und die Berufsgruppen im Organisationsreglement der KG verankert. Der Gesamtmitarbeitendenorgan und die Berufsgruppen konstituieren sich ansonsten ebenfalls selber. Die Mitsprache und Mitsprache der Mitarbeitenden auf der Ebene Kirchengemeinde läuft über eine Personalorganisation aller Mitarbeitenden und entsprechend dem Gegenstand über die Berufsgruppen.	Neuer Eckwert
V6	KG Bethlehem	Neben Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden ist zu klären, wer die Betreuung der Mitarbeitenden übernimmt, wer beispielsweise die MAG führt, wer für die Personalentwicklung und Weiterbildung zuständig ist.	Neuer Eckwert
V6	KG Markus	Analog der Mitarbeit des Pfarramtes und des Pfarrkonvents soll eine Mitarbeit der Sozialdiakonie diskutiert werden.	Neuer Eckwert
V6	KG Johannes	Das Team SD Der Kirchengemeinde Johannes bezieht sich auf die Stellungnahme Eckwerte des VSD Stadt Bern. Ihre Anliegen werden durch den VSD eingebracht. Deshalb wurde darauf verzichtet, im Rahmen der Eingabe der KG Johannes die Anliegen der SD's noch einmal zu erwähnen.	Allgemeines
V6	KG Münster	Es fehlt die Abbildung von Fachgruppen wie die Sozialdiakonie, KUW/Katecheten oder die Musik. Abgeleitet aus dem Ämterverständnis der Kirche sollten diese auch abgebildet werden.	Neuer Eckwert
V6	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Nicht nur dem Pfarramt, sondern auch der Sozialdiakonie und der Katechetik sind entsprechende (gleichberechtigte!) Mitspracherechte zu gewähren: Gleichberechtigung der Ämter-Trias nach Art. 103 Abs. 3 der Kirchenordnung des Evang.-ref. Synodalverbands Bern-Jura vom 11.09.1990.	Neuer Eckwert
V6	Berufsgruppe Verwaltung	Der GesPA – die Vertretung der MA – und deren Mitwirkung muss geregelt werden (analog Pfarrpersonen)	Neuer Eckwert
V6	Berufsgruppe Verwaltung	<i>Könnten Eckwerte weggelassen werden? Falls Antwort JA: welche?</i> Allenfalls Eckwerte zu Pfarrpersonen die im kantonalen Recht geregelt sind.	Allgemeines
V6	Berufsgruppe Kirchenmusik	Mitsprache aller Berufsgruppen muss gewährleistet sein.	Allgemeines



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
<b>7. Strategische Aufgabenplanung</b>			
35	Kirchgemeinde Heiliggeist	So kreativ und zukunftsfruchtig das wirkt: Es könnte der Kirche von unten im Wege stehen.  Bei sovielen Eckwerten wird man ja vollkommen unbeweglich! Strategische Aufgabenplanung tönt gut, transportiert aber Inhalte weg von der Basis ins Zentrum der neuen Kirchgemeinde Bern. Sie kommt dann in die Rolle der Kantonalkirche, die mit ihren Inhaltlichen Setzungen (Vision 21) oftmals als abgehoben, da zu weit weg vom Volk, wahrgenommen wird. Man könnte allenfalls auf die Eckwerte 35-39 verzichten und die Inhalte den Kirchenkreisen in die Verantwortung geben.	Ablehnung
35	Kirchengemeinde Nydegg	Die Aufgabenplanung ist einzuschränken auf: kirchliche Aktivitäten. Nicht dazu gehören konstituierende Geschäfte, Finanz-, Personal- und Infrastrukturplanungen und -strategien. Die Leitung der strategischen Aufgabenplanung liegt in den Händen des oder der Ressortverantwortlichen des KGR im Bereich Kirchliches Leben. Ziel expliziter machen: Ziel der strategischen Aufgabenplanung ist die Erarbeitung inhaltlicher Schwerpunkte der kirchlichen Tätigkeit und die daraus erfolgende Koordination der kirchlichen Aktivitäten auf KG-Ebene und zwischen den Kreisen.	Ablehnung
35	KG Petrus	Ergänzen: Im Bereich Finanzen und Liegenschaften	Vorbehalt / Antrag
35	Paroisse de l'Eglise Française de Berne	Il conviendrait de préciser : La Paroisse de Berne développe une vision à long terme et une planification stratégique de sa mise en oeuvre. Die Kirchgemeinde Bern entwickelt eine langfristige Vision und betreibt eine breit abge-stützte strategische Aufgabenplanung.	Vorbehalt / Antrag
35	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	„breit abgestützte“ muss konkretisiert werden: Wer wird konsultiert?	Vorbehalt / Antrag
36	Kirchgemeinde Heiliggeist	Bei sovielen Eckwerten wird man ja vollkommen unbeweglich! Strategische Aufgabenplanung tönt gut, transportiert aber Inhalte weg von der Basis ins Zentrum der neuen Kirchgemeinde Bern. Sie kommt dann in die Rolle der Kantonalkirche, die mit ihren Inhaltlichen Setzungen (Vision 21) oftmals als abgehoben, da zu weit weg vom Volk, wahrgenommen wird. Man könnte allenfalls auf die Eckwerte 35-39 verzichten und die Inhalte den Kirchenkreisen in die Verantwortung geben.	Ablehnung
36	Kirchengemeinde Nydegg	Nicht die ganze, umfassende Legislaturplanung, sondern (nur) die auf die kirchlichen Aktivitäten (kirchliches Leben) zielenden Planungen und Koordinationen. Legislaturplanung, wie sie Bund und Kantone machen, ist was anderes.	Ablehnung
36	KG Bümpliz	Inhaltlich sind wir grundsätzlich einverstanden. Es sollte heissen „ die Mitarbeitenden inklusive Pfarramt“ , „bei der strategische Aufgaben- <b>und</b> Legislaturplanung“	Vorbehalt / Antrag
36	KG Petrus	Änderung: Die Kirchenkreise, die französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Leitsatz 12), das Pfarramt, die Berufsgruppen und andere Stellen oder Gremien der Kirchgemeinde mit wichtigen Aufgaben wirken bei der strategischen Aufgaben- oder Legislaturplanung des Kleinen Kirchenrats mit.	Vorbehalt / Antrag
36	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Inhaltlich sind wir grundsätzlich einverstanden. Es sollte heissen „ die Mitarbeitenden inklusive Pfarramt“ , „bei der strategische Aufgaben- und Legislaturplanung“	Vorbehalt / Antrag
36	KG Münster	Mitwirkung der Zentrumskirche Münster ist zu klären	Vorbehalt / Antrag
36	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Neben dem Pfarramt sind alle Berufsgruppen in Punkt 36 ausdrücklich zu erwähnen (ev. anstelle „andere Stellen“)	Vorbehalt / Antrag





Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
36	Berufsgruppe Verwaltung	Grundsätzlich ja, Ergänzung: „andere Stellen“ soll ausgeführt werden. Die Mitarbeitenden und Freiwilligen sollen mitwirken analog Pfarramt	Vorbehalt / Antrag
36	Berufsgruppe Kirchenmusik	"andere Stellen" zu unpräzise	Vorbehalt / Antrag
36	Gesamtpersonalausschuss	"andere Stellen" zu unpräzise	Vorbehalt / Antrag
36	Pfarrverein Stadt Bern	Das Pfarramt, die Mitarbeitenden und andere Stellen ...	Vorbehalt / Antrag
36	KG Paulus	... andere Stellen ...: Wie die französischsprachigen Gemeindeangehörigen und das Pfarramt sind auch diese konkret zu nennen: Diakone, Katecheten, Verwaltung/Sekretariate, Kirchenmusiker, Hausdienst/Sigriste.	Vorbehalt / Antrag
37	Kirchgemeinde Heiliggeist	Bei sovielen Eckwerten wird man ja vollkommen unbeweglich! Strategische Aufgabenplanung tönt gut, transportiert aber Inhalte weg von der Basis ins Zentrum der neuen Kirchgemeinde Bern. Sie kommt dann in die Rolle der Kantonalkirche, die mit ihren Inhaltlichen Setzungen (Vision 21) oftmals als abgehoben, da zu weit weg vom Volk, wahrgenommen wird. Man könnte allenfalls auf die Eckwerte 35-39 verzichten und die Inhalte den Kirchenkreisen in die Verantwortung geben.	Ablehnung
37	Kirchengemeinde Frieden HIRZEL	Mit den Kirchenkreiskommissionen, dem grossen und kleinen Kirchenrat sowie dem Pfarrkonvent ist die Leitungsstruktur der zukünftigen Kirchgemeinde Bern schon genügend ausgebaut. Die Funktion einer Planungskonferenz ist nicht einsichtig und deshalb überflüssig. Es droht eine Überregulierung und Doppelung. Der Einbezug Dritter und die strategische Planung/Vernetzung muss im Rahmen der genannten Gremien erfolgen. – Gerade die Aufgabe des kl. Kirchenrats ist ja genuin eine strategische.	Ablehnung
37	Kirchengemeinde Nydegg	Besser: Der KGR beruft die Planungskonferenz ein. Teilnehmende sind a) alle Mitarbeitenden (oder vertretende Delegierte aus den Kreiskollegien), die kirchliche Aufgaben ausüben, Mitarbeitende aus den KGR-Ressorts, die kirchliche Aufgaben ausüben, Vertreter der Kreise, die fachlich zuständigen Ressortinhaber des KGR. Die Planungskonferenz ist der zentrale Ort, bei welchem die fachliche Mitsprache und Mitwirkung der Mitarbeitenden einfließt. Das Ergebnis der Planungskonferenz geht als Planungsdokument an den KGR und an das Parlament und wird von letzterem verabschiedet.	Ablehnung
37	KG Bethlehem	Der Begriff „Mitwirkung“ ist unscharf. Diese Mitwirkung muss sicher im Organisationsreglement definiert werden, aber schon bei den Eckwerten wäre es wichtig zu wissen, ob diese Planungs-konferenz ein Antragsrecht hat und ob überhaupt und wenn dann ja, welche Kompetenzen ihr zugesprochen wird. Zudem ist zu klären, wie die eigenen Fachstellen der GKG resp. Kirchgemeinde Bern einbezogen werden. Wichtig scheint uns zu sein, dass die Planungskonferenz handhabbar ist mit Blick auf ihre Aufgabe und Funktion sowie ihren Output.	Vorbehalt / Antrag
37	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Wir stimmen diesem Leitsatz unter der Bedingung zu, dass der Leitsatz 36 in unserem Sinne (s. Kommentar unter Leitsatz 36) abgeändert wird.	Vorbehalt / Antrag
37	Berufsgruppe Verwaltung	Die Mitarbeitenden und Freiwilligen sollen in der Planungskonferenz vertreten sein	Vorbehalt / Antrag
37	Berufsgruppe Kirchenmusik	Mitarbeitende und Freiwillige einbeziehen	Vorbehalt / Antrag
37	Gesamtpersonalausschuss	Mitwirkung der Mitarbeitenden und Freiwilligen muss gewährleistet werden.	Vorbehalt / Antrag
37	KG Paulus	Für den KKR wird dies eine wichtige Konferenz sein, da werden die Vorschläge gemacht. Deshalb konkrete Aufführung der Diakone, Katecheten, Verwaltung/Sekretariate, Kirchenmusiker, Hausdienst/Sigriste.	Vorbehalt / Antrag



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
38	Kirchgemeinde Heiliggeist	Bei sovielen Eckwerten wird man ja vollkommen unbeweglich! Strategische Aufgabenplanung tönt gut, transportiert aber Inhalte weg von der Basis ins Zentrum der neuen Kirchgemeinde Bern. Sie kommt dann in die Rolle der Kantonalkirche, die mit ihren Inhaltlichen Setzungen (Vision 21) oftmals als abgehoben, da zu weit weg vom Volk, wahrgenommen wird. Man könnte allenfalls auf die Eckwerte 35-39 verzichten und die Inhalte den Kirchenkreisen in die Verantwortung geben.	Ablehnung
38	Kirchengemeinde Frieden HIRZEL	Siehe 37.	Ablehnung
38	Kirchengemeinde Nydegg	Die Planungskonferenz und die dahinterstehende strategische Aufgabenplanung darf nicht überhöht werden. Es ist zu vermeiden, dass dieses Instrument dazu führt, dass der KGR, im speziellen der/die zuständigen Ressortverantwortlichen einerseits und das Parlament (GKR) ausgehebelt werden. Die Leitung und Verantwortung muss letztlich bei Exekutive und Legislative bleiben. Es empfiehlt sich, im OR nicht zu detailliert Vorgaben zu machen, sondern diese übergreifende Aufgabenplanungs- und Koordinationskultur wachsen zu lassen.	Ablehnung
38	KG Bethlehem	Dieser Eckpunkt gehört für uns ins Organisationsreglement und nicht in die Eckwerte. Dort müsste auch die unscharfe Formulierung „auf kleiner Flamme“ noch präzisiert werden.	Vorbehalt / Antrag
38	KG Markus	Die grosse Planungskonferenz sollte jährlich stattfinden.	Vorbehalt / Antrag
38	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Völlig ungenügende Formulierung („auf kleinerer Flamme“). Für die strategische Aufgabenplanung ist die Planungskonferenz mindestens einmal jährlich einzuberufen, mitunter zur Aktualisierung der Planung sowie Überprüfung der Aufgabenerfüllung (und –planung).	Vorbehalt / Antrag
38	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	auch hier stimmen wir dem Leitsatz 38 unter der Bedingung zu, dass der Leitsatz 36 in unserem Sinne abgeändert wird. – Bsp: für die Ressourcenplanung von SigristInnen braucht es unabdingbar eineN SigristenvertreterIn.	Vorbehalt / Antrag
39	Kirchgemeinde Heiliggeist	Bei sovielen Eckwerten wird man ja vollkommen unbeweglich! Strategische Aufgabenplanung tönt gut, transportiert aber Inhalte weg von der Basis ins Zentrum der neuen Kirchgemeinde Bern. Sie kommt dann in die Rolle der Kantonalkirche, die mit ihren Inhaltlichen Setzungen (Vision 21) oftmals als abgehoben, da zu weit weg vom Volk, wahrgenommen wird. Man könnte allenfalls auf die Eckwerte 35-39 verzichten und die Inhalte den Kirchenkreisen in die Verantwortung geben.	Ablehnung
39	Kirchengemeinde Frieden HIRZEL	Siehe oben.	Ablehnung
V7	KG Petrus	Strategischer Grundsatz: Die Kirchgemeinde muss möglichst schlank und kostengünstig organisiert sein	Neuer Eckwert
V7	KG Markus	Zur Verbindlichkeit der Planungskonferenz und der strategischen Aufgabenplanung müssen Angaben gemacht werden.	Neuer Eckwert
V7	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Die verschiedenen Berufsgruppen (z.B. SigristInnen) sind wichtige MitspielerInnen im ganzen Betrieb. Es ist zu definieren, welche Mitsprachemöglichkeiten im gesamten Betrieb diese haben, wo sie vertreten sind. Ihr Stellenwert ist in den Eckwerten genauso zu definieren und zu berücksichtigen wie der Pfarrkonvent. Das gilt für alle Berufsgruppen, also auch MusikerInnen, SekretärInnen, Sozialdiakone...	Allgemeines
V7	KG Paulus	Es fehlt ein Eckwert zur eigentlichen Personalvertretung = Vertretung von Personalanliegen (zB Änderungen der Personalverordnung, Anliegen betreffend Pensionskasse, Mitarbeiterbeurteilung, Personalabbau o.ä.) Es muss unterschieden werden zwischen Eckwerten <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur geistlichen Leitung</li> <li>• zur Mitwirkung von Fachleuten bei der strategischen Planung</li> <li>• zur Vertretung von Personalanliegen</li> </ul>	Neuer Eckwert



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
<b>8. Zustandekommen der Kirchgemeinde</b>			
40	Kirchgemeinde Heiliggeist	Bei sovielen Eckwerten wird man ja vollkommen unbeweglich! Strategische Aufgabenplanung tönt gut, transportiert aber Inhalte weg von der Basis ins Zentrum der neuen Kirchgemeinde Bern. Sie kommt dann in die Rolle der Kantonalkirche, die mit ihren Inhaltlichen Setzungen (Vision 21) oftmals als abgehoben, da zu weit weg vom Volk, wahrgenommen wird. Man könnte allenfalls auf die Eckwerte 35-39 verzichten und die Inhalte den Kirchenkreisen in die Verantwortung geben.	Ablehnung
41	Kirchgemeinde Heiliggeist	Bei sovielen Eckwerten wird man ja vollkommen unbeweglich! Strategische Aufgabenplanung tönt gut, transportiert aber Inhalte weg von der Basis ins Zentrum der neuen Kirchgemeinde Bern. Sie kommt dann in die Rolle der Kantonalkirche, die mit ihren Inhaltlichen Setzungen (Vision 21) oftmals als abgehoben, da zu weit weg vom Volk, wahrgenommen wird. Man könnte allenfalls auf die Eckwerte 35-39 verzichten und die Inhalte den Kirchenkreisen in die Verantwortung geben.	Ablehnung
41	Kirchengemeinde Nydegg	...werden die GKG und die zustimmenden KG aufgelöst.	Vorbehalt / Antrag
41	Paroisse de l'Eglise Française de Berne	Il faut préciser : Lors de la dissolution de la Paroisse générale, les Fonds appartenant aux paroisses qui ont refusé la fusion leur sont attribués. Die gemeindeeigenen Fonds der nicht fusionierenden Kirchgemeinden werden bei der Auflösung der Gesamtkirchgemeinde den berechtigten Kirchgemeinden zugewiesen.	Vorbehalt / Antrag
42	Kirchgemeinde Heiliggeist	Bei sovielen Eckwerten wird man ja vollkommen unbeweglich! Strategische Aufgabenplanung tönt gut, transportiert aber Inhalte weg von der Basis ins Zentrum der neuen Kirchgemeinde Bern. Sie kommt dann in die Rolle der Kantonalkirche, die mit ihren Inhaltlichen Setzungen (Vision 21) oftmals als abgehoben, da zu weit weg vom Volk, wahrgenommen wird. Man könnte allenfalls auf die Eckwerte 35-39 verzichten und die Inhalte den Kirchenkreisen in die Verantwortung geben.	Ablehnung
42	KG Bümpliz	Inhaltlich sind wir grundsätzlich einverstanden. Ergänzen: Die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen werden den KGs nach dem Standortprinzip zugewiesen. Wir sehen noch folgende Themenfelder, die konkretisiert werden müssen: - Umgang mit Münster - Aufteilung der Steuern (insbesondere der juristischen Personen).	Vorbehalt / Antrag
42	KG Paulus	Ergänzung: Einer Kirchgemeinde wird im Minimum eine Kirche und ein Kirchgemeindehaus (kirchliches Zentrum) zur Verfügung gestellt.	Vorbehalt / Antrag
V8	KG Markus	Die bestehenden Kirchgemeinden können erst aufgelöst werden, wenn die Überführung in die Kirchenkreise inkl. Umsetzung der Liegenschaftsstrategie geklärt ist.	Neuer Eckwert



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
<b>9. Allg. Rückmeldungen und Vorschläge</b>			
VO	Kirchgemeinde Frieden	1) Es wäre wünschenswert, dass den Eckwerten ein Leitbild voranstünde	Allgemeines
VO	Kirchgemeinde Frieden	Bemerkung Wir haben uns auf die Fragen 3.1 und 3.2 keinen Reim machen können – was meinen Sie mit „wichtig“?	Allgemeines
VO	Kirchgemeinde Frieden	2) Die Fragenkomplexe Diakonie und Katechetik sind ungenügend berücksichtigt	Neuer Eckwert
VO	KG Bümpliz	Betreffend der Ressourcenzuteilung (Personal, Finanzen) sollten auch die Liegenschaftszuteilung definiert sein. Bei der Ressourcenzuteilung regen wir an, dass die Verteilung der Prozente bei der Sozialdiakonie nach Bevölkerungszahl erfolgt (dies würde der Aufforderung der Kirchenordnung, „Kirche für alle“ zu sein, nachkommen).	Neuer Eckwert
VO	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Die Ressourcenzuteilung von Personal, Liegenschaften und Finanzen sollten definiert sein. Die Mitarbeitenden sollten in diesen Definitionsprozess einbezogen werden. Es muss ein Papier entstehen, in dem die Eckwerte für die Mitwirkung der Mitarbeitenden definiert sind.	Neuer Eckwert
VO	Paroisse de l’Eglise Française de Berne	Remarque pour le futur : Nous estimons que la paroisse de la ville de Berne devra à terme collaborer activement avec les paroisses limitrophes en vue d’animer cette vie d’Eglise régionale. Cette tâche pourrait incomber à un membre du Conseil de Paroisse (par exemple dans le cadre d’un dicastère « relations extérieures avec les Eglises de la région ») et serait portée par le Collège des Pasteurs.	Vorbehalt / Antrag
VO	KG Bethlehem	Die Liegenschaften müssen u.E. in den Eckwerten erwähnt, im besten Fall thematisiert und das Verfahren sowie die Zuständigkeit der Konfliktbereinigung geklärt werden.	Neuer Eckwert
VO	KG Markus	Thema Vernetzung: Die Kirchgemeinde Bern ist vernetzt. Sie berücksichtigt in ihrer Organisation andere Organisationen und Instanzen angemessen: - Kirchliche, wie RefBeJuSo, Kath.Kirche, ... - städtische, wie Schulen, Denkmalpflege, Ämter (Jugendamt, Amt für Stadtentwicklung, ...) - Heime, Spitäler - weitere Organisationen im kirchennahen Bereich wie VbG, TOJ, DOK, Stadtgrün, ... - Quartierkommissionen, Stadtteil-Kommissionen - Kanton Bern	Neuer Eckwert
VO	KG Münster	Die strukturell neu zu planende Zentrumskirche Münster, welche aus der heutigen Kirchgemeinde Münster herausgelöst werden soll, muss bezüglich ihrer Funktion und Aufgaben möglichst bald in die Fusionsdiskussion einbezogen und strukturell verankert werden. Dies damit sie dereinst optimal in die Gesamtstrategie der Kirchgemeinde Bern integriert werden kann.	Neuer Eckwert
VO	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Entscheidungskriterien im Kreis bei Verteilung Finanzen und Personal	Neuer Eckwert
VO	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Es braucht nicht unbedingt zusätzliche Eckwerte. Allerdings müssen die Berufsgruppen an den entsprechenden Stellen (s. weiter unten) ausdrücklich erwähnt und einbezogen werden. Bisher ist nur die Brufsgruppe PfarrerInnen erwähnt.  NB: Wo in dieser Stellungnahme kein Kreuz steht, haben wir als Berufsgruppe keine spezifische Meinung. Das Fehlen der Kreuze kann als Zustimmung im Sinne der Fragen gedeutet werden.	Allgemeines
VO	Berufsgruppe Verwaltung	Was ist mit den Liegenschaften? Schlichtungsstelle / Ombudsstelle (für Konflikte mit Mitarbeitenden) Mitwirkung ALLER Berufsgruppen	Allgemeines



Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
V0	Gesamtpersonalausschuss	Wir verzichten auf generelle Kommentare, da diese von den einzelnen Berufsgruppen zum Teil auch unterschiedlich bereits vorgenommen worden sind. Bitte ab Eckwert 21 beachten.	Allgemeines
V0	Pfarrverein Stadt Bern	Überlegungen zur ökumenischen Zusammenarbeit und des interreligiösen Dialogs.	Neuer Eckwert